

Bern, den 27. April 1899.

An den Bundesrat.

Durch Note der niederländischen Gesandtschaft vom 7. April ist dem Bundesrate die endgültige Einladung zugekommen, sich an der den 18. Mai nächsthin im Haag zusammentretenden Abrüstungskonferenz vertreten zu lassen. Konkrete Vorschläge für die Konferenzverhandlungen liegen nicht vor. Die niederländische Note weist lediglich auf das ziemlich vage Programm hin, welches in der russischen Note vom 30. Dezember 1898/11. Januar 1899 ^(enthalt. ist) und bemerkt, dass noch andere Fragen, welche mit den im Rundschreiben vom 12. August 1898 entwickelten Gedanken in Zusammenhang stehen, an der Konferenz zur Erörterung gelangen können. Dagegen wird neuerdings betont, dass Fragen, welche die politischen Beziehungen der Staaten unter einander oder die durch Verträge geschaffenen Zustände betreffen, nicht zur Verhandlung zugelassen werden dürfen.

Wir werden nun das russische Programm Punkt für Punkt durchgehen und daran jene Erörterungen knüpfen, welche uns im Hinblick auf die unsern Delegierten zu erteilenden Instruktionen geboten erscheinen.

1). Entente stipulant la non-augmentation, pour un terme à fixer, des effectifs actuels des forces armées de terre et de mer, ainsi que des budgets de guerre y afférents; étude préalable des voies dans lesquelles pourrait même se réaliser dans l'avenir une réduction des effectifs et des budgets ci-dessus mentionnés.

Der Chef des Generalstabes begutachtet in seinem Berichte ans Militärdepartement diese Frage in dem Sinne, dass wir eine Verpflichtung, den gegenwärtigen Effektivstand unserer Streitkräfte und das hierauf bezügliche Budget auf eine festzusetzende Zeit nicht zu vermehren, nicht eingehen können, ohne den verfassungsmässigen Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht preiszugeben.

Wir halten auch dafür, dass hierin ein ausschlaggebender Grund



liegt, uns gegenüber dem russischen Vorschlag ablehnend zu verhalten. Da alle grossen festländischen Heere auf der gleichen Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht beruhen, so ist nicht zu befürchten, dass wir bei dieser Ablehnung isoliert ^{da-} stehen. Es ist undenkbar, dass die Staaten, gross & klein, die auch bei unbedeutenden Fragen stets so eifrig bestrebt sind, ihre Souveränität zu wahren, nun bereit sein sollten, einen wesentlichen Teil dieser Souveränität aufzugeben und sich gerade da Fesseln anlegen zu lassen, wo es sich um ihre Sicherheit und Selbsterhaltung handelt.

Die Erhaltung des Friedens wäre durch ein Einvernehmen zwischen den Mächten im Sinne des russischen Vorschlages nichts weniger als verbürgt. Denn da die Ursachen, welche die Beunruhigung hervorbringen, d.h. eben jene politischen Verhältnisse, die von den Konferenzverhandlungen ausgeschlossen sein sollen, fortbestehen blieben, so würden die rivalisierenden Grossmächte doch fortfahren, im geheimen zu rüsten, um sich gegenseitig zu überflügeln. Hieraus könnten aber leicht casus belli entstehen.

Unsere Delegierten werden bei Erörterung dieser Frage so wenig als möglich mitsprechen; wenn aber die Reihe an sie kommt, die bündige Erklärung abgeben, dass die Schweiz, deren Milizarmee nur dazu bestimmt sei, Angriffe von aussen abzuwehren, bei aller Anerkennung, die sie den grossherzigen Gesinnungen des Kaisers von Russland zolle, sich keine Einschränkung ihrer Verteidigungsmittel gefallen lassen könnte, bei welcher es nicht möglich wäre, den verfassungsmässigen Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht zur Ausführung zu bringen.

2). Interdiction de la mise en usage, dans les armées et dans les flottes, de nouvelles armes à feu quelconques et de nouveaux explosifs, aussi bien que de poudres plus puissantes que celles adoptées actuellement tant pour les fusils que pour les canons.

Der Chef des Generalstabes spricht sich hierüber in seinem Berichte vom 22. Februar dahin aus, dass die Schweiz einer auf Beibehaltung des status quo abzielenden Vereinbarung mit Bezug auf die Infanteriebewaffnung ohne Gefährdung unserer Armeelinteressen beitreten könnte, sofern rein mechanische Verbesserungen an den bestehenden Handfeuerwaffen nicht

unter das Verbot fielen. Wie weit aber, möchten wir fragen, dürfte man mit solchen Verbesserungen gehen? Die Grenze zu bestimmen, scheint uns schwierig, wenn nicht unmöglich zu sein. Deutschland z.B. beabsichtigt, ein neues Gewehrschloss einzuführen, welches wesentliche Vorzüge vor dem bisherigen aufweist. Wenn wir recht unterrichtet sind, so bestehen diese Vorzüge darin, dass das Laden automatisch vor sich geht und auf diese Weise mehrere Schüsse ohne abzusetzen abgegeben werden können. Man kann sich fragen, ob diese Verbesserung nicht derart sei, dass sie auch unter jenes Verbot fallen sollte.

Mit Bezug auf die Artillerie-Bewaffnung spricht sich der Chef des Generalstabes dahin aus, dass wir auf die Anschaffung eines neuen Geschützmaterials angesichts der Neubewaffnung unseres westlichen und nördlichen Nachbarn nicht verzichten können.

Ueber die Schwierigkeiten, die sich der praktischen Durchführung des Verbotes entgegenstellen, neue Sprengstoffe oder ein neues Pulver zu verwenden, welches leistungsfähiger als das gegenwärtig für Gewehre und Geschütze in Gebrauch befindliche wäre, verweisen wir auf den Bericht der technischen Abteilung der Kriegsmaterialverwaltung vom 3. März abhin.

Wir sind der Ansicht, dass unsere Delegation auch gegenüber dem ganzen ^{Postulat} ~~Artikel~~ 2 sich ablehnend verhalten, also auch mit Bezug auf die Infanterie-Bewaffnung keine Zugeständnisse machen sollte. Ihre Erklärungen werden dahin zu lauten haben, dass die Schweiz, welche nur dann von den Waffen Gebrauch mache, wenn man sie angreife, nicht zum vorneherein auf jene bessern Verteidigungsmittel verzichten dürfe, die ihr die Waffentechnik und die Wissenschaft liefern könnten.

3). Limitation de l'emploi, dans les guerres de campagne, des explosifs d'une puissance formidable déjà existants et prohibition du lancement de projectiles ou d'explosifs quelconques du haut des ballons ou par des moyens analogues.

Man scheint damit die Verwendung von Brisanzgeschossen beschränken zu wollen, d.h. von Artillerie-Geschossen, welche mit brisanten Sprengstoffen (Schiesswolle, Melinit, Pikrinsäure etc..) gefüllt sind, und

die vermöge ihrer grossen Sprengkraft eine ausserordentlich zerstörende Wirkung haben können.

Die Petersburger Konvention vom 11. Dezember 1868 verbietet die Verwendung von Geschossen, welche bei einem Gewichte unter 400 Gramm entweder explodierend oder mit entzündlichen oder brennbaren Stoffen gefüllt sind. Es fallen also unter dieses Verbot nur Geschosse aus Handfeuerwaffen, welche mit einer Sprengladung versehen sind, die sich beim Aufschlag entzündet und das Platzen des Geschosses im getroffenen Körper herbeiführt. Diese Geschosse waren lediglich zu dem Zwecke eingeführt worden, Munitionswagen in die Luft zu sprengen. Da aber dabei nicht verhindert werden konnte, dass auch Menschen getroffen wurden, die dann einen qualvollen Tod zu erdulden hatten, so wurde die Verwendung von Sprenggeschossen unter 400 Gramm aus dem Infanteriegewehr durch die Petersburger Erklärung vom 11. Dezember 1868 gänzlich untersagt. Der preussische Delegierte an der Konferenz in St. Petersburg hatte die Ausdehnung dieses Verbotes auf weitere Zerstörungsmittel vorgeschlagen; dem lebhaften Widerspruch Englands ist es zuzuschreiben, wenn dem preussischen Antrag keine Folge gegeben wurde.

Der eidgen. Generalstab ist der Meinung, dass die schweizer. Delegation sowohl der Einschränkung des Gebrauches starkwirkender Sprengstoffe als dem Verbote, aus Ballons heraus die in Deckung befindlichen Truppen mit Explosivstoffen zu überschütten, ohne weiteres zustimmen kann.

Es wird ferner im Berichte des Chefs des Generalstabes bemerkt:

"Es will uns scheinen, dieser Punkt 3 sollte noch ein mehreres umfassen: nämlich eine zeitgemässe Neugestaltung des Inhaltes der Petersburger Deklaration von 1868. Es genügt dem heutigen Humanitätsgefühl nicht mehr, dass nur die wirklich explosiven Gewehrgeschosse verboten sind; es sollten auch alle diejenigen Gewehrprojekteile ausgeschlossen werden, welche durch ihre Deformierung den Charakter der Wunden und die Leiden des Getroffenen erschweren. Dahin gehören alle Geschosse, bei welchen die Spitze des Mantels durchlöchert oder abgefeilt ist, um beim Aufschlag im menschlichen Körper grössere Verheerungen zu erzielen; ferner auch die Geschosse, deren glatter Durchschlag durch einen innern Hohlraum

oder durch Verwendung von Weichblei gehemmt wird etc."

Wir sind auch der Ansicht, dass derartige Geschosse, wenn nicht dem Buchstaben, so doch dem Geiste der Petersburger Erklärung nach verpönt sein sollten, und möchten die Anregung des Militärdepartements warm befürworten, welche dahin geht, die schweizer. Delegation an der Haager Konferenz sei zu beauftragen, eine Ausdehnung jener Erklärung im angedeuteten Sinne vorzuschlagen. Dieser Vorschlag, welcher darauf gerichtet ist, unnütze Grausamkeiten zu verhüten, wird aller Wahrscheinlichkeit nach Unterstützung finden. Dagegen zweifeln wir daran, ob die Mächte geneigt sein werden, sich mit Bezug auf den Gebrauch starkwirkender Sprengstoffe im Feldkriege die Hände binden zu lassen. Russland will die Verwendung von bereits vorhandenen Explosivstoffen nicht gänzlich verbieten, sondern nur beschränken. Wie wird aber darüber eine Kontrolle im Kriege geführt werden? Wir sehen auch nicht ein, warum der Gebrauch dieser verheerend wirkenden Stoffe nur im Landkriege und nicht auch im Seekriege beschränkt werden sollte. Sei dem wie ihm wolle, die Schweiz hat keinen Grund, dem Postulat 3, so wie es von Russland formuliert worden ist, nicht zuzustimmen.

4). Défense d'employer dans les guerres navales des bateaux torpilleurs sous-marins ou plongeurs, ou d'autres engins de destruction de la même nature; engagement de ne pas construire, à l'avenir, des navires de guerre à éperon.

Der Chef des Generalstabes bemerkt hiezu, dass die Schweiz keine Ursache hat, dieser Milderung des Seekrieges nicht gerne zuzustimmen.

Wir sind dagegen der Ansicht, dass die Schweiz sich mit Bezug auf diesen Punkt, der unsere Verhältnisse nicht berührt, vollständig neutral zu verhalten hat.

Frankreich setzt auf seine neuen Taucher-Torpedoboote die grössten Hoffnungen und erblickt darin eine wertvolle Ergänzung seiner Verteidigungs- und Angriffsmittel gegenüber andern der seinigen Überlegenen Flotten. Wir haben keinen Grund, in dieser Hinsicht Frankreich entgegenzutreten. Es wird vielmehr klüger sein, sich weder für noch gegen diesen Vorschlag auszusprechen und die Regelung der Frage den beteiligten Seemächten zu überlassen.

5). Adaptation aux guerres maritimes des stipulations de la Convention de Genève de 1864, sur la base des articles additionnels de 1868.

6). Neutralisation, au même titre, des navires ou chaloupes chargés du sauvetage des naufragés pendant ou après les combats maritimes.

Russland scheint die Annahme der nicht ratifizierten Zusatzartikel von 1868, soweit sie den Seekrieg betreffen, mit einer einzigen Aenderung vorschlagen zu wollen. Art. 6 des Entwurfes von 1868 bestimmt nämlich:

"Les embarcations *qui*, à leurs risques et périls, pendant et après le combat recueillent ou qui, ayant recueilli des naufragés ou des blessés, les portent à bord d'un navire soit neutre, soit hospitalier, jouiront jusqu'à l'accomplissement de leur mission de la part de neutralité que les circonstances du combat et la situation des navires en conflit permettront de leur appliquer.

"L'appréciation de ces circonstances est confiée à l'humanité de tous les combattants."

Wie man sieht, ist ~~es~~ ^{die} im Entwurf von 1868 den mit der Bergung von Schiffbrüchigen sich befassenden Fahrzeugen gewährte Neutralität so verklausuliert, dass sie sich in praxi als illusorisch erweisen dürfte. Russland möchte nun, wie sich aus Postulat 6 ergibt, die Schiffe und Schaluppen, die sich während oder nach den Seeschlachten mit der Rettung Schiffbrüchiger beschäftigen, unbedingt neutral erklären.

Es sei uns nach dieser die Tragweite von Postulat 6 klarstellenden Bemerkung gestattet, einen kurzen Rückblick auf die Verhandlungen zu werfen, aus denen die Zusatzartikel von 1868 hervorgegangen sind, sowie auf die Umstände, die bis jetzt die Ratifikation dieser Artikel verhindert haben. Es wird sich hieraus ergeben, dass dem Abschluss einer Uebereinkunft über die Anwendung der humanitären Grundsätze der Genfer Konvention auf den Seekrieg grössere Schwierigkeiten entgegenstehen, als der Revision der auf den Landkrieg bezüglichen Bestimmungen der Genfer Uebereinkunft.

Die im Kriege von 1866 gemachten Erfahrungen hatten eine Revision der Genfer Konvention nahegelegt. Bei Anlass der Weltausstellung im

Jahre 1867 fand eine internationale Konferenz der Hilfsvereine in Paris statt, an der sich die meisten Regierungen durch eigene Abgeordnete vertreten liessen. Die Konferenz formulierte eine Anzahl Vorschläge, welche den Regierungen mitgeteilt wurden mit dem Gesuche, die Genfer Konvention möchte im Sinne derselben durch Zusatzartikel ergänzt werden.

Auf die Einladung des Bundesrates hin trat am 5. Oktober 1863 in Genf eine internationale Konferenz zusammen, welche einen 15 Artikel umfassenden Entwurf feststellte, wovon 5 sich auf den Landkrieg, 10 auf den Seekrieg beziehen. Ein erster Entwurf der auf den Seekrieg bezüglichen Vereinbarung sicherte dem Personal unbeschränkte Neutralität zu, während die Neutralität der Spitalschiffe nur dahin beschränkt wurde, dass sie nicht eine stärkere Bedeckung führen dürfen, als für den innern Polizeidienst notwendig sei; auch dass sie an Munition und Proviant nichts mehr mit sich führen sollten, als ihre besondern Zwecke es erforderten. Frankreich erhob gegen diese Bestimmung lebhaften Widerspruch, und so musste in einer zweiten Beratung der erste Entwurf abgeändert werden. Die Neutralität des Materials der Militär-Hospitalschiffe wurde fallen gelassen und für dieselben einfach die Artikel 1 & 4 der 64^{er} Konvention anwendbar erklärt. So bleiben nach Art. 9 der Zusatzartikel die Militär-Hospitalschiffe, was ihr Material betrifft, den Kriegsgesetzen unterworfen. Sie werden Eigentum des Eroberers, der sie jedoch während der Dauer des Krieges ihrer speziellen Bestimmung nicht entziehen darf.

Der Berichterstatter begründete diese Aenderung des ersten Entwurfes folgendermassen (Protokoll der Verhandlungen, S. 43):

"La suppression de la neutralité du navire de guerre hôpital, en ce qui concerne le matériel, est en premier lieu une assimilation complète à ce qui a été stipulé pour les hôpitaux de terre (es sind die stabilen Militär-Spitäler gemeint, denn das Material der mobilen Feldspitäler darf der Feind sich nicht aneignen). En outre (und das ist der wichtigste Grund), on a pu craindre que des valeurs considérables en matériel maritime, et elles se comptent aujourd'hui par millions, ne pussent être soustraites aux chances de la guerre. Ainsi, qu'une importante construction maritime se trouve avariée pour quelque cause que ce soit dans un pays lointain, ne pourrait-elle être transformée en hôpital et acquérir ainsi

une neutralité qui lui permettrait de rejoindre sans danger les arsenaux de réparation et de redevenir plus tard une puissante machine de guerre?"

Am 20. Oktober 1868 wurde der Entwurf von allen Vertretern der 14 Staaten, die sich an der Konferenz beteiligt hatten, unterzeichnet. So durfte man hoffen, dass diese Staaten der Vereinbarung ihre Ratifikation nicht verweigern würden. Es sollte aber anders kommen.

Durch Note vom 23. Oktober/30. November 1868 teilte der Bundesrat den Signatarmächten der Genfer Konvention die Ergebnisse der Genfer Konferenz mit.

Am 11. Dezember 1868 erklärte die französische Regierung, sie sei bereit, die Zusatzartikel anzunehmen, wünsche aber, dass Art. 9, welcher die Militär-Hospitalschiffe dem erobernden Feinde preisgibt, einen Zusatz erhalte, der es den Marinetruppen ermögliche, sich von Hospitalschiffen, welche des Vorzuges der Neutralität genössen, begleiten zu lassen. Der daherige von Frankreich formulierte Zusatz lautete:

"Toutefois, les navires impropres au combat que, pendant la paix, les gouvernements auront officiellement déclaré être destinés à servir d'hôpitaux maritimes flottants, jouiront, pendant la guerre, de la neutralité complète au matériel comme au personnel, pourvu que leur armement soit uniquement approprié à leur destination spéciale."

Der Bundesrat empfahl den Staaten mit Note vom 16. Dezember 1868 dieses Amendement zur Annahme.

Wenn Artikel 9 Frankreich zu eng erschien, so ging für England Art. 10 zu weit, indem er die Handelsschiffe, die Kranke und Verwundete mit sich führen, als neutral erklärte. Dieses Privileg drohte nämlich das Prisengericht, das England so sehr am Herzen lag, illusorisch zu machen. Auch der letzte Absatz von Art. 10, welcher den Höchstkommandierenden in dringenden Fällen die Befugnis einräumt, durch besondere Abkommen die zur Ausräumung (évacuation) von Verwundeten und Kranken verwendeten Schiffe zeitweilig neutral zu erklären, flösste England Bedenken ein. Wenn einer blockierten Stadt - bemerkte die britische Regierung - gestattet sein sollte, die Kranken und Verwundeten fortzuschaffen, so würde der belagerte Feind dadurch unter Umständen in den Stand gesetzt werden, länger Widerstand zu leisten.

Ueber diese Frage fand zwischen der britischen und der französischen Regierung ein Meinungsaustausch statt. In einer Note des französischen Botschafters Fürst de la Tour d'Auvergne in London an den Grafen von Clarendon, d.d. 26. Februar 1869, wird die Tragweite von Art. 10 folgendermassen festgestellt: "Les Stipulations de la Convention de Genève n'ont eu pour objet de modifier sur aucun point les principes généralement admis, en ce qui concerne les droits des belligérants. Il demeure donc entendu, pour le Gouvernement de l'Empereur, que tout navire, porteur de malades ou de blessés, qui aurait à son bord de la contrebande de guerre ou des marchandises ennemies, ne saurait invoquer le bénéfice de la neutralité. Quant au dernier paragraphe de l'article X additionnel, il donne seulement à l'assiégé la faculté d'entrer en pourparlers avec l'assiégeant, pour l'évacuation d'un port bloqué; c'est-à-dire que le fait de l'entrée ou de la sortie d'un navire ayant pour mission spéciale de transporter des malades et des blessés, ne peut résulter que d'un accord préalable entre les belligérants."

Alle Signatarmächte der Genfer Konvention hatten ihre Zustimmung zu den Zusatzartikeln, zu der von Frankreich vorgeschlagenen Modifikation von Art. 9 und zu der Auffassung Frankreichs mit Bezug auf die Tragweite von Art. 10 ausgesprochen, als Russland am 21. April 1870 eine Note an den Bundesrat richtete, um zu verlangen, dass in Art. 12 eine Bestimmung aufgenommen würde, um den Missbrauch der die Neutralität sichernden Flagge zu verhüten. Russland beantragte, den zweiten Absatz von Art. 12 (Les belligérants exercent à cet égard toute vérification qu'ils jugent nécessaire) durch folgenden zu ersetzen:

"A l'exception des navires hospitaliers qui se distinguent par une peinture extérieure spéciale, tout bâtiment de guerre ou de commerce ne peut se servir du pavillon blanc à croix rouge que dans le cas où il en aurait reçu l'autorisation par suite d'une entente préalable des belligérants. En l'absence d'une pareille entente, le bénéfice de la neutralité n'est accordé qu'à ceux des navires dont le pavillon neutre tel qu'il est établi pour les bâtiments hospitaliers a été hissé avant qu'ils ne fussent aperçus par l'ennemi."

Der Bundesrat teilte auch diesen Antrag den Staaten mit, und am 7. Oktober 1873 konnte er konstatieren, dass alle Staaten, Deutschland aus-

genommen, sich mit dem russischen Zusatz einverstanden erklärt hatten.

Der schweizerische Gesandte in Berlin (Herr Hammer) machte wiederholt bei der deutschen Regierung Schritte, damit sie das letzte Hindernis, welches noch der Ratifikation der Zusatzartikel von 1868 entgegenstand, beseitige, erhielt aber stets ausweichende Antworten. Als dann Russland im Jahre 1874 die Staaten zu einer Konferenz nach Brüssel behufs einer Kodifizierung des Kriegsrechtes einlud, da erklärte Deutschland, den willkommenen Anlass als Vorwand benutzend, die Frage der Ratifikation der Zusatzartikel stehe in Zusammenhang mit der von Russland vorgeschlagenen Konvention; es empfehle sich daher, die Sache vorläufig auf sich beruhen zu lassen und das Ergebnis der Brüsseler Konferenz abzuwarten.

Vor dem Zusammentritt dieser Konferenz erklärte aber England in einer Note an Russland (4. Juli 1874) kategorisch, dass es keine Delegierten nach Brüssel entsenden würde, wenn Russland und die übrigen zur Konferenz eingeladenen Staaten der englischen Regierung nicht die Zusicherung gäben, dass ihre Vertreter keine auf den Seekrieg bezügliche Frage, weder direkt noch indirekt, berühren werden. Die Zusatzartikel von 1868, soweit sie den Seekrieg betreffen, kamen somit in Brüssel nicht zur Sprache und befinden sich noch heute im Stadium des Entwurfes.

Wenn wir uns, nachdem wir einen Blick auf die Vergangenheit geworfen haben, fragen, ob gegenwärtig bessere Aussichten für das Zustandekommen einer Vereinbarung über die Ausdehnung der Genfer Konvention auf den Seekrieg vorhanden seien, so müssen wir gestehen, dass wir keine grossen Hoffnungen in dieser Hinsicht hegen. Die Bemühungen der Seemächte, das sog. Prisenrecht abzuschaffen oder zu beschränken, sind bis jetzt erfolglos geblieben und hierin liegt ja die grosse Schwierigkeit. Das italienische Centrankomitee des Roten Kreuzes hat einen Ausweg gesucht und an den Konferenzen der Hilfsvereine in Rom (1892) und in Wien (1897) vorgeschlagen, die Hospitalschiffe besonders zu konstruieren und sie als solche schon bei Friedenszeiten zu bezeichnen.

Das russische Postulat 6 trägt aber den im Jahre 1868 erhobenen Einwendungen und den seither vorgeschlagenen Lösungen keine Rechnung. Man wird sich daher auf grosse Diskussionen gefasst machen müssen, bei welchen das ganze Projekt leicht scheitern könnte. Es wäre deshalb unse-

rer

rer Ansicht nach unvorsichtig, die Frage der von uns mit Bezug auf den Landkrieg angestrebten Revision der Genfer Konvention mit derjenigen der Ausdehnung der Grundsätze dieser Konvention auf den Seekrieg zu verquicken. Während eine Revision der Genfer Uebereinkunft auf keine grossen Schwierigkeiten stossen dürfte, sind die auf die Marine bezüglichen besondern Verhältnisse derart, dass eine Einigung unter den Mächten heute noch als sehr zweifelhaft erscheint. Es ist auch zu bedauern, dass die Wissenschaft sich bis jetzt mit diesem Gegenstand wenig befasst hat. Das Institut für Völkerrecht hat zwar die Frage der Ausdehnung der Genfer Uebereinkunft auf den Seekrieg in die Tagesordnung seiner Verhandlungen aufgenommen, aber bis jetzt nicht behandelt.

Wir kommen aus diesen Gründen zu folgendem Schlusse: die schweizerische Delegation an der Haager Konferenz sei zu beauftragen, den Antrag auf Revision der Genfer Konvention zu stellen. Dieser Gegenstand sei aber gesondert von den Postulaten 5 und 6 des russischen Programms zu behandeln, welche eine Regelung der maritimen Verhältnisse im Auge haben. Da letztere Frage lediglich die Seemächte angeht, so wäre sie von den Vertretern dieser Mächte allein zu beraten und eventuell durch eine besondere Uebereinkunft zu regeln.

Wie wünschens^{s/}wert es ist, die Genfer Konvention einer Revision zu unterwerfen, wird sich aus nachfolgender Untersuchung ergeben.

Die Genfer Konvention vom 22. August 1864.

Als Grundlage der nachfolgenden Ausführungen geben wir hier den Originaltext dieses wichtigen Vertrages wieder.

ANNEXES

CONVENTION DE GENÈVE

POUR L'AMÉLIORATION DU SORT DES MILITAIRES BLESSÉS DANS LES ARMÉES EN CAMPAGNE

S. A. R. le Grand duc de Bade; S. M. le roi des Belges, etc., etc., également animés du désir d'adoucir, autant qu'il dépend d'eux, les maux inséparables de la guerre, de supprimer les rigueurs inutiles et d'améliorer le sort des militaires blessés sur les champs de bataille, ont résolu de conclure une convention à cet effet, et ont nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir : lesquels, après avoir échangé leurs pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants :

ARTICLE PREMIER. — Les ambulances et les hôpitaux militaires seront reconnus neutres, et, comme tels, protégés et respectés par les belligérants, aussi longtemps qu'il s'y trouvera des malades ou des blessés.

La neutralité cesserait si ces ambulances ou ces hôpitaux étaient gardés par une force militaire.

ART. 2. — Le personnel des hôpitaux et des ambulances, comprenant l'intendance, le service de santé, d'administration, de transport des blessés, ainsi que les aumôniers, participera au bénéfice de la neutralité lorsqu'il fonctionnera, et tant qu'il restera des blessés à relever ou à secourir.

ART. 3. — Les personnes désignées dans l'article précédent pourront, même après l'occupation par l'ennemi, continuer à remplir leurs fonctions dans l'hôpital ou l'ambulance qu'elles desservent, ou se retirer pour rejoindre le corps auquel elles appartiennent.

Dans ces circonstances, lorsque ces personnes cesseront leurs fonctions, elles seront remises aux avant-postes ennemis par les soins de l'armée occupante.

ART. 4. — Le matériel des hôpitaux militaires demeurant soumis aux lois de la guerre, les personnes attachées à ces hôpitaux ne pourront, en se retirant, emporter que les objets qui seront leur propriété particulière.

Dans les mêmes circonstances, au contraire, l'ambulance conservera son matériel.

ART. 5. — Les habitants du pays qui porteront secours aux blessés seront respectés et demeureront libres.

Les généraux des puissances belligérantes auront pour mission de prévenir les habitants de l'appel fait à leur humanité, et de la neutralité qui en sera la conséquence.

Tout blessé recueilli et soigné dans une maison y servira de sauvegarde. L'habitant qui aura recueilli chez lui des blessés sera dispensé du logement des troupes, ainsi que d'une partie des contributions de guerre qui seraient imposées.

ART. 6. — Les militaires blessés ou malades seront recueillis et soignés, à quelque nation qu'ils appartiennent.

Les commandants en chef auront la faculté de remettre immédiatement aux avant-postes ennemis les militaires ennemis blessés pendant le combat, lorsque les circonstances le permettront et du consentement des deux partis.

Seront renvoyés dans leur pays ceux qui, après guérison, seront reconnus incapables de servir.

Les autres pourront être également renvoyés, à condition de ne pas reprendre les armes pendant la durée de la guerre.

Les évacuations, avec le personnel qui les dirige, seront couvertes par une neutralité absolue.

ART. 7. — Un drapeau distinctif et uniforme sera adopté pour les hôpitaux, les ambulances et les évacuations. Il devra être, en toute circonstance, accompagné du drapeau national.

Un brassard sera également admis pour le personnel neutralisé, mais la délivrance en sera laissée à l'autorité militaire.

Le drapeau et le brassard porteront croix rouge sur fond blanc.

ART. 8. — Les détails d'exécution de la présente convention seront réglés par les commandants en chef des armées belligérantes, d'après les instructions de leurs gouvernements respectifs, et conformément aux principes généraux énoncés dans cette convention.

ART. 9. — Les hautes puissances contractantes sont convenues de communiquer la présente convention aux gouvernements qui n'ont pu envoyer des plénipotentiaires à la Conférence internationale de Genève, en les invitant à y accéder; le protocole est à cet effet laissé ouvert.

ART. 10. — La présente convention sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées à Berne, dans l'espace de quatre mois, ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont opposé le cachet de leurs armes.

Fait à Genève, le vingt-deuxième jour du mois d'août de l'an mil huit cent soixante-quatre.

Was man zunächst bei dieser Konvention vermisst, ist eine klare logische Anordnung des Inhaltes. Von den 8 Artikeln, aus welchen die eigentliche Konvention besteht, beziehen sich der 1^{te} und 4^{te} und der letzte Absatz des 6^{ten} auf das der Pflege der Verwundeten dienende Material; der 2^{te} und 3^{te} und wieder der letzte Absatz des 6^{ten} auf das Hilfspersonal, der 5^{te} auf die den Landesbewohnern, welche den Verwundeten Beistand leisten, zugesicherten Vorteile; der 6^{te} auf die Verwundeten, ihre Aufnahme, Pflege und Entlassung in die Heimat; der 7^{te} auf das Neutralitätszeichen und der 8^{te} auf die Einzelheiten der Ausführung. Herr Prof. Dr. Lueder, der Verfasser einer gekrönten Preisschrift über die Genfer Konvention, bemerkt in dieser Hinsicht: "Die Bestimmungen über die einzelnen Objekte, die für unverletzlich erklärt werden, gehen bunt durch einander, während folgerichtig zuerst von den Kämpfenden selbst, als von der Grundlage und dem prinzipiellen Ausgangspunkte des Ganzen, dann von dem Sanitätspersonal, endlich von den der Pflege dienenden Sachen zu handeln gewesen wäre."

Was den Inhalt betrifft, so ist folgendes hervorzuheben.

Kranke & Verwundete.

Das Schicksal der Kranken und Verwundeten wird durch Art. 6 geregelt, welcher im ersten Absatz bestimmt, dass sie, gleichviel ob Freund oder Feind, von dem den Platz behauptenden Heere aufgenommen und gepflegt werden sollen. Die Genfer Konvention hat in dieser Hinsicht nur bestätigt und zur Bedeutung eines Rechtssatzes erhoben, was vor ihr schon allgemeine Übung war. Die übrigen Bestimmungen von Art. 6 sollen verhindern, dass den Verwundeten die Freiheit länger als nötig entzogen werde.

Verwundete und Kranke, welche nach ihrer Genesung dienstuntauglich befunden werden, sind in ihre Heimat zurückzusenden.

Auch die Leute, welche nach ihrer Genesung noch diensttauglich sind, können unter der Bedingung zurückgeschickt werden, dass sie während der Dauer des Krieges nicht mehr die Waffen tragen.

Es ist endlich die Möglichkeit vorhanden, dass die Verwundeten unmittelbar nach dem Kampfe freigelassen werden, sofern sie den Transport zu ertragen im Falle sind und die Befehlshaber der einander gegenüber stehenden Heere damit einverstanden sind.

Der Revisionsentwurf von 1868 (Zusatzartikel) ist auf diesem Wege weiter gegangen, indem er bestimmt, dass gegen Ehrenwort selbst die diensttauglich befundenen Mannschaften, mit Ausnahme der Offiziere, entlassen werden sollen. Diese Bestimmung ist geeignet, den bedenklichsten Missbräuchen Thür und Thor zu öffnen, und wird deshalb mit Recht kritisiert. Weder Deutschland noch Frankreich haben während des Krieges von 1870/1871 diese Bestimmung befolgt. Es liegt auch kein Grund vor, den Genesenen einen Vorzug vor den übrigen Truppen einzuräumen. Der Chef des Generalstabes bemerkt hierüber in seinem Berichte vom 22. Februar: "Wir betrachten die vom Oberfeldarzt (s. Denkschrift des eidgen. Oberfeldarztes über die Revision der Genfer Konvention, S. 19) in Art. 1 a seines Entwurfes vorgeschlagene Neutralisierung nicht nur der Sanitätsanstalten, sondern der Verwundeten selbst als unthunlich und gewissermassen unlogisch; denn jeder Verwundete, der in Feindesbereich fällt, wird kriegsgefangen und kann daher eo ipso nicht neutralisiert sein. Es muss also hierseits davon abgeraten werden, die Neutralisierung der Verwundeten in das Programm für Revision bzw. Erweiterung der Genfer Konvention aufzunehmen; denn man würde mit einer solchen der Kriegslogik widerstreitenden Forderung kaum aufkommen."

Das ist ganz richtig, und wir sind mit dem Generalstab der Ansicht, dass von einer Neutralisierung der Verwundeten im Sinne, dass sie nicht als Gefangene angesehen werden dürfen, nicht die Rede sein kann. Die Kranken und Verwundeten in Feindeshand sind Kriegsgefangene, welche vom Feinde wie die eigenen Leute aufgenommen und gepflegt werden sollen. Wir müssen daher Herrn Moynier widersprechen, wenn er in seiner Schrift über die Revision der Genfer Konvention von einer Neutralisierung der Kranken und Verwundeten spricht, welche aufhört, sobald sie wieder diensttauglich werden. Damit, dass die Genesenen und wieder diensttauglich gewordenen Verwundeten als Kriegsgefangene zu betrachten sind, ist auch der Oberfeldarzt einverstanden, denn in seiner Denkschrift (S. 17) äussert er sich hierüber wie folgt: "Unseres Erachtens ist das einzig korrekte Verfahren gegenüber in Feindeshand genesenen und wieder diensttauglich gewordenen Verwundeten und Kranken ihre Erklärung als Kriegsgefangene, d. h. der Feind hat sie erst zu der Zeit und unter den gleichen Bedingungen in

die Heimat zu entlassen wie die unverletzten Kriegsgefangenen."

Neutralität des Sanitätspersonals und anderer Personen.

Zu dem Sanitätspersonal gehört nach Art.2: "le personnel des

hôpitaux et des ambulances, comprenant l'intendance, les services de santé, d'administration, de transport des blessés, ainsi que les aumôniers."

Diese Aufzählung hat im Jahr 1864 genügend geschienen, um auf alle Länder Anwendung zu finden und alle verschiedenen Dienstzweige zu umfassen. Die freiwilligen Pfleger sind im Art.2 nicht aufgeführt; der Bericht der Delegierten des Bundesrates an die Genfer Konferenz von 1864 gibt hierüber folgende Auskunft:

"Die freiwilligen Krankenwärter sind nicht eine anerkannte und allgemein übliche Einrichtung. Man kann und darf sie nur als eines der von den Hilfsausschüssen ins Werk gesetzten Mittel ansehen, um nötigenfalls dem Ungenügen des amtlichen Dienstes abzuhelpfen.; es ist indessen noch zweifelhaft ob alle Regierungen ihre Mitwirkung offen dulden werden, und die Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung zu ihren Gunsten in den Vertrag beim jetzigen Stande der Dinge hätte die Zustimmung mehrerer grossen Militärmächte verhindert. Hat man aber damit die freiwilligen Helfer, deren Anerbieten angenommen wird, von der Wohlthat der Neutralität auszuschliessen beabsichtigt? Keineswegs, denn sie sind dann einem der im Art.2 erwähnten Dienstzweige zugeteilt und seinem Personal gleichgestellt."

Auf der Genfer Konferenz von 1868 wurde der Versuch gemacht, die freiwilligen Pfleger ausdrücklich mit in die Konvention aufzunehmen, aber ohne Erfolg. Der Delegierte Italiens bemerkte (Protokoll S.17): Les stipulations de la Convention de Genève de 1864 sont suffisantes à cet égard. Les règlements militaires de l'Italie consacrent également ce principe (d.h. der Grundsatz der Unverletzlichkeit des Personals der freiwilligen Hilfsvereine), mais l'application de celui-ci comporte l'incorporation du personnel en question dans l'armée.

Wir sind der Ansicht, dass von einem weiteren Versuche auf der Haager Konferenz, eine Erwähnung der Hilfsvereine in der Konvention durchzusetzen, im Interesse der Sache selbst Umgang genommen werden sollte; denn dies würde nur zu unnützen Diskussionen führen. Die Neutralität des

militärisch eingegliederten civilen Hulfspersonals ist durch die Konvention schon gesichert, und es ist deshalb ganz gleichgültig, ob es ausdrücklich erwähnt wird oder nicht.

Das Sanitätspersonal ist nach Art. 2 nur solange neutral, als es seinen Verrichtungen obliegt und Verwundete aufzunehmen und zu verpflegen sind.

Der Bericht der schweizerischen Delegierten (S. 17) gibt über die Gründe dieser Beschränkung folgende Auskunft: "Une sage précaution a été prise contre l'espionnage auquel pourraient se livrer les personnes neutralisées par l'article 2. Elles ne seront neutres que lorsqu'elles fonctionneront et tant qu'il restera des blessés à relever ou à secourir, ce qui exclut l'idée d'hommes se promenant sans nécessité dans les rangs d'une armée ennemie, couverts par une neutralité abusive."

Heute ist anerkannt, dass das Sanitätspersonal als nicht zu den Kombattanten gehörig nicht nur während der Zeit, wo es seinen Verrichtungen obliegt, geschützt sein soll, sondern auch sonst im feindlichen Lande, also auch ohne Kranke und Verwundete, z. B. auf dem Marsche nach Aufhebung der Lazarette, in denen es bisher thätig war, u. s. w. (s. Bluntschli, Das moderne Völkerrecht, § 587). Eine Aenderung der Genfer Konvention ist mit Bezug auf diesen Punkt durchaus geboten. Immerhin wäre ein Vorbehalt in dem Sinne zu machen, dass die dem Sanitätsdienst zugewiesenen Personen sich nicht in den Reihen des Gegners herumtreiben dürfen.

Nach Art. 3 können sich die Aerzte, Apotheker, Krankenwärter u. s. w. zu dem Korps zurückziehen, dem sie angehören, wenn der Ort, wo sich ihre Ambulanzen und Spitäler befinden, vom Feinde besetzt ist. Es leuchtet aber ohne weiteres ein, dass die Neutralisierung dieser Personen doch in den Bedürfnissen der Verwundeten und Kranken eine Grenze finden soll. Wenn die feindlichen Aerzte - bemerkt Bluntschli - nach einer Niederlage das Schlachtfeld verlassen wollten, wo vielleicht Hunderte von Verwundeten in Not sind und dringend nach Hilfe ^{en} schreiben, so darf der Heerführer, in dessen Gewalt sie geraten, ihnen wohl zumuten und sie nötigenfalls mit Gewalt dazu anhalten, dass sie sich ihrer Pflicht nicht während der höchsten Not ^{aber} entziehen. Immerhin ist ihnen möglichst bald wieder volle Freiheit zu gewähren.

Konferenz

Die Genfer ~~Konvention~~ vom Jahre 1868 hat denn auch gesucht, die Genfer Konvention in dieser Hinsicht durch Zusatzartikel 1 zu verbessern, welcher lautet:

"Le personnel désigné dans l'article 2 de la Convention continuera, après l'occupation par l'ennemi, à donner dans la mesure des besoins ses soins aux malades et aux blessés de l'ambulance ou de l'hôpital qu'il dessert.

"Lorsqu'il demandera à se retirer, le commandant des troupes occupantes fixera le moment de ce départ, qu'il ne pourra toutefois différer que pour une courte durée en cas de nécessités militaires."

Die Vorschrift von Art. 3, dass die zu Entlassenden direkt den Vorposten ihres Heeres zugeführt werden sollen, ist mit Recht als mit den militärischen Rücksichten unvereinbar bezeichnet worden. S. Bluntschli, S. 332, und Lueder, S. 351.

Mit Recht wird die Bestimmung von Zusatzartikel 2 von 1868 kritisiert, wonach die kriegführenden Mächte dafür zu sorgen haben, dass die in die Hände der feindlichen Armee gefallen neutralen Personen ihren bisherigen Gehalt unverkürzt weiter beziehen. Dies könnte zu der absurden Konsequenz führen, dass ein Staat die feindlichen Aerzte höher besolden müsste als die eigenen. Wir wären eventuell mit dem Vorschlag des Herrn Moynier einverstanden, welcher den Aerzten etc.. die gleichen Kompetenzen sichern will, die den Personen gleichen Grades der feindlichen Armee ausgerichtet werden.

Nach dem letzten Absatz von Art. 6 sind die Verwundetentransporte und das sie begleitende Personal durch unbedingte Neutralität geschützt.

Das von Herrn Moynier aufgestellte und vom Bundesrate vorläufig genehmigte Revisionsprogramm sieht eine Ergänzung der Genfer Konvention in dem Sinne vor, dass die Verwundetentransporte (convois d'évacuation) 1). belagerte (oder) blockierte) Plätze nicht ohne die Einwilligung des Heerführers der feindlichen Armee verlassen dürfen, 2). durch ein neutrales Gebiet transitieren dürfen, sofern das Personal, das sie begleitet, ausschliesslich zum Sanitätsdienst gehört, ihr Material zu keinen andern als Sanitätszwecken dient und die auf Transport gesetzten Personen keine Kriegsgefangenen sind.

Der erste Punkt ist selbstverständlich und kann unseres Erachtens in einer neuen Uebereinkunft unerwähnt bleiben. Wir verweisen hierüber auf die Noten, welche zwischen der englischen und der französischen Regierung bezüglich des Zusatzartikels X im Jahre 1869 gewechselt worden sind.

Der zweite Vorschlag ist so, wie er gefasst ist, unannehmbar. Zwar haben neutrale Staaten aus Gründen der Humanität Verwundeten und Kranken zumeist den Durchzug durch ihr Gebiet gestattet, hiezu verpflichtet ist aber der Neutrale nie, denn kraft seiner Souveränität ist jeder Staat berechtigt, nach freiem Ermessen das Betreten seines Landes durch Fremde zu regeln. An dem Rechte der neutralen Staaten, den Transit zu verbieten, muss umso mehr festgehalten werden, als es im Einzelfalle schwierig sein könnte, festzustellen, ob der Uebertritt der Rettung halber oder nur aus dem Grunde geschieht, den Verwundeten und Kranken eine kürzere, ruhigere Rückreise zu ermöglichen. (S. die gekrönte Preisschrift von Dr. Heilborn, Rechte und Pflichten der neutralen Staaten, S. 49). Wir verweisen auch auf Pillet, Lois de la guerre, S. 181, nach dessen Ansicht in der Gewährung des Durchzuges von Verwundetentransporten unter Umständen eine Verletzung der Neutralität erblickt werden könnte. S. auch die Verhandlungen, die im Jahr 1870 zwischen Belgien und Deutschland geführt worden sind (Revue de droit international, 1870, S. 708 & ff.).

Diese Frage ist auch auf der Brüsseler Konferenz erörtert worden; der aus diesen Beratungen hervorgegangene Art. 55 der Brüsseler Erklärung lautet:

"L'Etat neutre pourra autoriser le passage par son territoire des blessés ou malades appartenant aux armées belligérantes, sous la réserve que les trains qui les amèneront ne transporteront ni personnel ni matériel de guerre. En pareil cas, l'Etat neutre est tenu de prendre les mesures de sûreté et de contrôle nécessaires à cet effet."

Dieser Fassung kann von der Schweiz ohne weiteres zugestimmt werden, denn sie thut ihrer Souveränität keinen Abbruch und birgt in sich keine Gefahr.

Artikel 5 erklärt die Landesbewohner unverletzlich, welche den Verwundeten zu Hülfe kommen. Dieser Artikel geht weiter und bestimmt,

dass wer Verwundete bei sich aufnimmt, mit Truppeneinquartierungen und teilweise mit allfälligen Kriegskontributionen verschont bleiben soll.

Diese Bestimmung wäre zu beseitigen, denn sie ist nicht ausführbar und hat zu grossem Unfug Anlass gegeben. Man hat während des letzten deutsch-französischen Krieges öfters den Fall erlebt, dass ein Landesbewohner einen einzigen Verwundeten bei sich aufnahm und dann die weisse Fahne mit dem roten Kreuz aussteckte, um das Haus vor Einquartierung und Kontribution zu schützen.

Die Neutralität der Sanitätsanstalten.

Nach Art. 1 sind die Ambulanzen und die Militärhospitäler neutral und sollen daher von den Kriegführenden geschützt und geachtet werden, solange sich in denselben Kranke und Verwundete befinden.

Die Sanitätsanstalten, die keine Kranken und Verwundeten mehr haben, unterliegen also den Kriegsgesetzen und dürfen vom Feinde erbeutet werden.

Bei einer Revision der Genfer Konvention wäre danach zu trachten, dass die Ambulanzen, d. h. alle beweglichen, zum Dienste im Gefechte selbst bestimmten Sanitätsanstalten, als zu jeder Zeit neutral erklärt werden, so dass sie nicht angegriffen und geplündert werden können, wenn sie z. B. auf dem Marsche sind.

Die Ambulanzen und Spitäler hören nach Art. 1 auch dann auf, neutral zu sein, wenn sie mit einer militärischen Macht besetzt sind.

Kein grösseres Militärspital kann aber ohne Bewachung bleiben, selbst nicht in Friedenszeiten, hauptsächlich aber nicht im Felde, wenn dasselbe an einem von der Garnison oder von Truppen entfernten Orte angelegt ist, wie dies oft aus Sanitätsrücksichten der Fall sein kann. Es würde dem Geiste der Genfer Konvention widersprechen, wenn eine solche Anstalt wegen des Vorhandenseins eines Wachtpostens vom Feinde überfallen und geplündert werden dürfte. Durch die Worte: "la neutralité des ambulances et des hôpitaux cesserait s'ils étaient gardés par une force militaire", hat man im Grunde nichts anderes sagen wollen, als dass die Neutralität das Sanitätspersonal nicht mehr deckt, wenn es zu andern als zu Sanitätszwecken verwendet wird. Die jetzige Fassung von Art. 1, 2. Absatz, ist aber verschiedener Auslegungen fähig und sollte daher durch eine klarere

und präzisere Redaktion ersetzt werden.

Wenn ein Spital in die Hände des Feindes fällt, so fährt das der Anstalt zugewiesene Sanitätspersonal fort, den darin enthaltenen Verwundeten und Kranken seine Pflege zu teil werden zu lassen. Es wird indessen notwendig eine Zeit eintreten, wo die betreffenden Aerzte, Krankenwärter u. s. w. sich zu ihrem Korps zurückziehen können, wenn die Anstalt einmal ganz oder teilweise geräumt ist. Was geschieht dann mit dem Material des Hospitals? Artikel 4 bestimmt, dass die sich zurückziehenden Personen nur Gegenstände mitnehmen dürfen, die ihr Privateigentum sind, während die Ausrüstung des Spitals Eigentum des Siegers bleibt. Handelt es sich jedoch um eine Ambulanz, so ist ihre Ausrüstung zurückzugeben. Es wird also zwischen einem Spital und einer Ambulanz der wesentliche Unterschied gemacht, dass das Material des erstern den Kriegsgesetzen unterliegt, während die Ambulanz in keinem Falle ihrer Ausrüstung beraubt werden darf. Was ist aber im Sinne der Genfer Konvention ein Hospital und was eine Ambulanz? Die Genfer Konvention schweigt hierüber. Erst die Genfer Konferenz von 1868 suchte eine Definition der Ambulanz zu geben; wir finden sie im Zusatzartikel 3 klar formuliert, welcher lautet:

"Dans les conditions prévues par les articles 1^{er} et 4 de la Convention, la dénomination d'ambulance s'applique aux hôpitaux de campagne et autres établissements temporaires qui suivent les troupes sur les champs de bataille pour y recevoir des malades et des blessés."

Danach sind alle beweglichen Anstalten, wie sie auch genannt sein mögen, welche den Truppen folgen, Ambulanzen, während die ständigen Anstalten unter den Begriff des Hospitals fallen. Der Zusatzartikel 3 ist aber, weil nicht ratifiziert, für keinen Staat verbindlich, und es ist keineswegs ausgeschlossen, dass die Genfer Konvention vorkommendenfalls anders ausgelegt würde, als dies durch die Genfer Konferenz von 1868 geschehen ist.

Der deutsche Delegierte auf der Brüsseler Konferenz von 1874, der Generalmajor von Voigts-Rhetz, vertrat den Standpunkt, dass, nachdem in Folge der seit 1864 in der Organisation des Sanitätswesens eingetretenen Änderungen kein Unterschied mehr zwischen den "Ambulanzen" und den "Hospitälern" im Sinne der Genfer Konvention besteht, der Grundsatz auf-

gestellt werden sollte, dass auch das Material aller beweglichen Sanitätsanstalten (ambulances, hôpitaux volants) und nicht nur das der ständigen Spitäler den Kriegsgesetzen unterliege. Herr von Voigts-Rhetz führte in der Sitzung vom 14. August (Protokoll S. 93 & ff.) aus:

"La Convention de Genève a été faite en 1864. Depuis lors la plupart des armées ont introduit des changements dans leur service de santé et dans l'organisation des hôpitaux militaires. La Convention ne répond donc plus aux besoins actuels. Le mot ambulance désigne, à l'article 1^{er}, les petites ambulances qui suivaient les armées en première ligne. Les hôpitaux désignés en allemand par les mots Hauptfeldlazarette sont ou étaient les grandes ambulances qui étaient en même temps mobilisées et qui, d'après l'article 4 de la Convention de Genève, restent soumises aux lois de la guerre, tandis que les petites, en cas de capture, devaient rester à leur armée parce qu'elles y effectuaient le premier service sur le champ de bataille. Aujourd'hui, la plupart des armées n'ont qu'une seule espèce d'hôpitaux également mobilisés qui, naturellement, doivent subir le même traitement. On en emploie une partie dans une première affaire et l'on tient les autres en réserve pour être employés dans une seconde bataille; l'évacuation des malades et des blessés effectuée, ils suivent l'armée. En 1864, on parlait de l'idée que les grandes ambulances mobilisées, comme partie essentielle des hôpitaux, devenaient butin quand elles tombaient au pouvoir de l'ennemi, tandis que les petites étaient neutralisées pour laisser quelque ressource au premier moment sur les champs de bataille. Il y avait donc une raison pour qu'on les fît partir immédiatement sur demande. Ce qu'on a fait alors ne serait plus acceptable dans l'organisation actuelle.....

Tout le matériel qui entre en guerre doit être soumis aux lois de la guerre; le personnel reste neutre.....

Les ambulances qui tombent au pouvoir de l'ennemi, seront ordinairement indispensables au vainqueur, non seulement dans le moment même, mais pour longtemps. De nos jours, après chaque bataille, il y a une telle quantité de blessés que tout le service d'une armée ne suffit pas pour desservir ses propres troupes. Que faire si tous les blessés de l'ennemi se trouvent entre vos mains et que vous renvoyez le matériel des hôpitaux à

l'ennemi ? L'armée victorieuse sera privée de ses ambulances pour longtemps. Est-ce de l'humanité que de laisser cette armée sans hôpitaux pendant le reste de la campagne ? Tous les rapports présentés par les chefs des corps d'armée allemands ont constaté qu'on tombe dans les plus grandes difficultés quand on renvoie le matériel des hôpitaux."

Der Vorschlag des deutschen Delegierten wurde namentlich von den Delegierten der kleinen ^{r/}Staaten bekämpft; eine Einigung war nicht zu erzielen. Wenn diese Frage im Haag wieder zur Sprache kommen sollte, so wäre eine Definition der Ambulanz, wie sie im Zusatzartikel 3 gegeben ist, zu befürworten und an dem Standpunkt festzuhalten, dass das Material der Ambulanzen vom Feinde nicht erbeutet werden darf.

Art. 7 handelt von dem Zeichen der Neutralität, welches in einem roten Kreuz auf weissem Grunde besteht.

Im Jahre 1876 zeigte die türkische Regierung die Kreierung ottomanischer Ambulanzen an, für welche der H a l b m o n d statt des roten Kreuzes als Neutralitätszeichen dienen sollte, und ersuchte den Bundesrat, das Erforderliche vorzunehmen, damit dieses Zeichen von den Signatarmächten der Genfer Konvention in ganz gleicher Weise wie das rote Kreuz (und respektiert) zugelassen werde.

Der Bundesrat entsprach diesem Gesuche. Durch Note vom 13. April 1877 gab er sodann der Hohen Pforte von den eingelangten Antworten einer Anzahl Staaten Kenntnis und konstatierte dabei, dass nach der Auffassung der meisten Regierungen die Einführung des Halbmondes als Neutralitätszeichen für die ottomanischen Ambulanzen eine Abänderung des Art. 7 der Genfer Konvention bedinge, und dass diese Abänderung, um Rechtskraft zu erlangen, die Zustimmung der dieser Konvention beigetretenen Staaten erfordere und die feierliche Form eines internationalen, von den Vertretern dieser Staaten abgeschlossenen und unterzeichneten Aktes annehmen müsse. Der Bundesrat erklärte, dass er diese Anschauungsweise teile und daher der ottomanischen Regierung anheingebe, durch die ihr geeignet scheinenden Mittel das erforderliche Einverständnis zwischen den Vertragsparteien herbeizuführen.

Die Hohe Pforte hat bis jetzt keinen Schritt in dieser Richtung

gethan. Wenn in dem russisch-türkischen Krieg von 1877/1878 der Rote Halbmond zugelassen wurde, so beruhte dies auf einem zwischen den Kriegführenden getroffenen provisorischen modus vivendi.

Bei einer Revision der Genfer Konvention müsste auch dieser Punkt so oder anders geregelt werden. Wir hätten nichts einzuwenden, dass für die Türkei der rote Halbmond als Neutralitätszeichen angenommen würde, machen aber auf den in einer Note der deutschen Regierung an den Bundesrat vom 25. April 1877 hervorgehobenen Umstand aufmerksam, dass der Halbmond als Emblem auch auf der türkischen Nationalfahne figuriert. Es wäre daher allenfalls notwendig, dem Halbmond auf den Fahnen der ottomanischen Ambulanzen ein auf Distanz sichtbares Unterscheidungszeichen beizufügen.

So viel über die Genfer Konvention. Wir hoffen, durch unsere Ausführungen den Nachweis geleistet zu haben, dass dieser Vertrag in mehr als einer Hinsicht wirklich der Verbesserung bedarf. Schon nach den Kriegen von 1866 und 1870 hat man die Notwendigkeit einer Revision erkannt; die daherigen Bemühungen sind aber erfolglos geblieben. Der Bundesrat wird nun den Anlass, dass eine Konferenz im Haag zusammentritt, welche in ihrem Programm auch die Mittel ins Auge fasst, wie die Leiden des Krieges zu mildern seien, nicht vorübergehen lassen, ohne einen neuen Versuch zu machen. Er hat sich ja schon vor Erlass des russischen Randschreibens vorgenommen, die Regierungen zu sondieren, ob sie geneigt wären, zu einer Revision der Genfer Konvention Hand zu bieten, und in seiner Sitzung vom 23. Juli 1897 folgendes vom internationalen Komitee des Roten Kreuzes in Genf (Präsident: Herr Moynier) ausgearbeitete Programm genehmigt:

Enoncé de quelques idées à examiner

pour la révision

de la convention de Genève.

A. Propositions connexes au texte de 1864.

- I. Neutraliser le personnel sanitaire en tout état de cause, et non pas seulement « lorsqu'il fonctionne et lorsqu'il reste des blessés à relever et à secourir » (*ad* article 2).
- II. Neutraliser dans une plus large mesure le matériel sanitaire (*ad* article 1).
- III. Donner une définition précise de « l'ambulance » (*ad* article 4).
- IV. Déclarer que les convois d'évacuation :
 - a. Ne peuvent sortir de places assiégées ou bloquées sans le consentement de l'ennemi (*ad* article 6).
 - b. Peuvent transiter par un territoire neutre, pourvu que les agents qui les accompagnent, ainsi que leur matériel, soient exclusivement sanitaires, et que les évacués ne soient pas des prisonniers de guerre (*ad* article 6).
- V. Proclamer la cessation de la neutralité :
 - a. Pour les blessés et les malades, dès qu'ils sont en état de reprendre du service, l'ennemi qui les détient pouvant alors les retenir captifs (*ad* article 6).
 - b. Pour le personnel sanitaire, s'il commet des actes hostiles autrement que pour sa propre défense, le port d'armes ne lui étant d'ailleurs pas interdit (*ad* article 2).

mehrfachen Gründen nicht mehr angehen. Wir halten dafür, dass wenn eine
Revision der Genfer Konvention vorgenommen werden soll, dies nicht durch
Anhängen zum Gesetz, sondern durch Umarbeitung des Gesetzestextes selbst
zu geschehen hätte. Eine neue Konvention müsste so klar und übersichtlich

- c. Pour le matériel sanitaire, s'il est détourné de sa destination normale (*ad* article 1).
- VI. Supprimer les dispositions relatives aux habitants du théâtre de la guerre (*ad* article 5).
- VII. Obliger toute armée en retraite à laisser, sur le champ de bataille et dans ses hôpitaux tombés au pouvoir de l'ennemi, une partie de son personnel et de ses formations sanitaires, pour y soigner ses blessés (*ad* article 3).
- VIII. Stipuler que le personnel mentionné sous le n° VII (*ad* article 3):
- a. N'aurait pas le droit d'évacuer ses blessés vers sa propre armée.
 - b. Fonctionnerait sous l'autorité supérieure de l'ennemi.
 - c. Serait traité, à égalité de grade, comme le personnel sanitaire de l'ennemi, quant à la solde et aux subsistances.
- IX. Garantir que les blessés seront protégés sur le champ de bataille, après le combat, contre le pillage et les mauvais traitements (*ad* article 6).

B. Propositions diverses.

- X. Exiger :
- a. Que l'inhumation ou l'incinération des morts soit précédée d'un examen attentif de leur cadavre.
 - b. Que tout militaire porte sur lui une marque permettant d'établir son identité.
 - c. Que la liste des morts, des blessés et des malades recueillis par l'ennemi soit remise, le plus tôt possible, par celui-ci, aux autorités de leur pays ou de leur armée.
- XI. Neutraliser, sous certaines conditions à déterminer, le personnel et le matériel des associations civiles vouées au soin des militaires blessés.
- XII. Faire de l'emploi du signe de la croix rouge sur fond blanc un monopole légal, étendu, en temps de paix, à certaines associations civiles à déterminer.
- XIII. Assurer une sanction pénale aux prescriptions de la convention.
- XIV. Prescrire les mesures les plus indispensables pour porter à la connaissance des troupes et des populations la teneur de la convention, ainsi que les peines encourues par ses violeurs.
- XV. Rendre applicables aux guerres navales les règles humanitaires du droit des gens admises pour les guerres sur terre.

Dieses Programm, welches im Hinblick auf eine besonders für die Revision der Genfer Konvention einzuberufende Konferenz aufgestellt worden war, wird, sofern die Haager Konferenz auf dessen Beratung eintritt, etwas vereinfacht werden müssen. Es kann aber mit Ausnahme von Art. IV b, V a und XV aufrecht erhalten werden, wenn für die Behandlung dieser Angelegenheit eine besondere Konferenz beliebt sollte. In jedem Falle müssten unserer Ansicht nach seitens der Schweiz folgende Postulate festgehalten werden:

I. Neutraliser le personnel sanitaire en tout état de cause, et non pas seulement "lorsqu'il fonctionne et lorsqu'il reste des blessés à relever et à secourir."

II. Donner une définition précise de l'ambulance (article 3 additionnel).

III. Neutraliser dans une plus large mesure le matériel sanitaire.

IV. Proclamer la cessation de la neutralité:

a) Pour le ^{(personnel} ~~matériel~~ sanitaire, s'il ^{commet des actes hostiles autrement} ~~est détourné de sa destination normale~~ que pour sa propre défense;

b) ~~Supprimer les dispositions relatives aux habitants du théâtre de la guerre (article 5).~~

V. Supprimer les dispositions relatives aux habitants du théâtre de la guerre (article 5).

VI. Obliger toute armée en retraite à laisser, sur le champ de bataille et dans ses hôpitaux tombés au pouvoir de l'ennemi, une partie de son personnel et de ses formations sanitaires, pour y soigner ses blessés.

Stipuler que ce personnel serait traité, à égalité de ~~grade~~ grade, comme le personnel sanitaire de l'ennemi, quant à la solde et aux subsistances.

Es bleibt noch die Frage zu erörtern, welche Form für die Revision der Genfer Konvention zu wählen sei. Im Jahre 1868 hatte man den alten Text der Uebereinkunft intakt gelassen und die beschlossenen Aenderungen in die Form von Zusatzartikeln gebracht. Heute würde dies aus mehreren Gründen nicht mehr angehen. Wir halten dafür, dass wenn eine Revision der Genfer Konvention vorgenommen werden soll, dies nicht durch Anhängsel zum Gesetz, sondern durch Umarbeitung des Gesetzestextes selbst zu geschehen hätte. Eine neue Konvention müsste so klar und übersichtlich

abgefasst sein, dass sich jeder auf leichte Weise über ihre Vorschriften orientieren könnte, ohne erst eine Vergleichung zwischen dem alten Texte und etwa später hinzugekommenen Zusätzen anstellen zu müssen, um herauszufinden, was gilt und was nicht.

7). Révision de la déclaration concernant les lois et coutumes de la guerre, élaborée en 1874 par la conférence de Bruxelles et restée non ratifiée jusqu'à ce jour.

Die Schweiz war an der Brüsseler Konferenz von 1874 vertreten, war aber nicht in der Lage, die daraus hervorgegangene Erklärung über die Kriegsgebräuche ohne wesentliche Vorbehalte anzunehmen. Es erscheint daher angezeigt, um sich von der Tragweite des gegenwärtigen russischen Vorschlages Rechenschaft zu geben, einen Blick auf die Verhandlungen von 1874 zu werfen.

Den ersten Anstoss zur Einberufung einer Konferenz hatte die in Paris gegründete Gesellschaft zur Verbesserung des Loses der Kriegsgefangenen gegeben, deren Präsident der General von Houdetot war. Der von dieser Gesellschaft im Mai 1874 mitgeteilte Entwurf einer Vereinbarung umfasste 147 Artikel und bezog sich bloss auf die Kriegsgefangenen. Der Titel dieses Entwurfes lautete: "Projet pouvant servir de base à un règlement international relatif aux prisonniers de guerre."

Die russische Regierung arbeitete ihrerseits einen Entwurf aus, welcher von den gleichen Anschauungen ausging, aber in Verfolgung eines umfassenden ^{ren} Planes sämtliche mit dem Kriegszustande zusammenhängenden Verhältnisse in seinen Bereich zog und den Zweck hatte, die Rechte und Pflichten der Regierungen und der Armeen in Kriegszeiten festzustellen und näher zu präzisieren. Dieser russische Entwurf (Projet d'une Convention internationale concernant les lois et coutumes de la guerre) war es, welchen man den Beratungen der Brüsseler Konferenz zu Grunde legte. Die ursprüngliche Bezeichnung "Convention internationale" wurde dann durch die Konferenz auf den Antrag Frankreichs in eine "Déclaration internationale" verwandelt. Man dokumentierte dadurch, dass die Vereinbarung nicht die bindende Kraft eines gegenseitigen Vertrages, sondern nur die Bedeutung einer jederzeit widerruflichen Erklärung der Teilnehmer haben sollte.

Wie sich aus den Berichten unseres Delegierten, Herrn Hammer, des damaligen schweizerischen Gesandten in Berlin, ergibt, kann die Brüsseler ~~Konferenz~~ - Erklärung - der Art und Weise ihrer Entstehung gemäss - nicht Anspruch darauf erheben, ein von der Konferenz in allen Teilen angenommenes Projekt genannt zu werden. Pörmliche Abstimmungen oder Umfragen fanden überhaupt nicht statt, und gerade in den wesentlichsten Teilen des Projektes, wo es sich um die sog. "Hoheitsrechte des Okkupanten", um die "Definition der Kriegführenden" handelt, kann das Projekt als den Wünschen und Absichten der meisten Staaten widersprechend angesehen werden. Ueber die Haltung und Gruppierung der verschiedenen Staaten in den Konferenzverhandlungen entnehmen wir den Berichten des Herrn Hammer folgendes.

Russland und Deutschland vertraten gemeinsam die Interessen der Invasions- und Okkupationsarmeen, - Russland allerdings mit einer gewissen Rücksichtnahme auf humanitäre Ideen und die Interessen der Kleinstaaten, Deutschland dagegen mit der ganzen rücksichtslosen Logik und Schärfe, welche der preussischen Heeresleitung eigen ist.

Diesen Staaten gegenüber gruppieren sich die Mittel- und Kleinstaaten Schweden, Norwegen, Belgien, Holland, Portugal, Griechenland, die Schweiz, denen sich stillschweigend Dänemark, ausgesprochenermassen Spanien beigesellten. Die Opposition dieser Staaten richtete sich im wesentlichen gegen die russisch-deutschen Vorschläge über die sog. Hoheitsrechte des Okkupanten, die Definition der Kriegführenden, die Bestimmungen betreffend Kontributionen und Requisitionen.

Die Grossstaaten Frankreich, Oesterreich, Italien beobachteten eine gewisse Zurückhaltung, welche jedoch die Anschauungen der Mittel- & Kleinstaaten mehr begünstigte als die russisch-deutschen Bestrebungen.

Eine ganz besondere Stellung nahm England ein. Diese Macht hatte schon vor dem Zusammentritt der Konferenz angekündigt, dass sie von der Konferenz fern bleiben würde, wenn die Zusatzartikel von 1868 über die Ausdehnung der Genfer Konvention auf die Seekriege in das Programm der Verhandlungen aufgenommen werden sollten. Auf die Zusicherung Russlands hin, dass dies nicht der Fall sein würde, liess sich England schliesslich dazu bestimmen, die Konferenz zu beschicken. Sein Delegierter enthielt sich aber instruktionsgemäss jeder Meinungsäusserung in den Bera-

tungen und verzichtete auch auf Geltendmachung eines besondern Einflusses auf den Gang der Verhandlungen.

Nach der Konferenz bemühte sich die russische Regierung, die Angelegenheit zu einem praktischen Resultate zu bringen.

Mit Randschreiben vom 26. September/3. Oktober 1874 wurden die Staaten, welche an der Konferenz teilgenommen hatten, vom Petersburger Kabinet ersucht, sowohl ihre Entschliessungen über die zu einer sofortigen Verständigung sich eignenden Artikel der Erklärung, als ihre Bemerkungen oder Vorschläge über diejenigen, die zu Meinungsverschiedenheiten Anlass boten, kundzugeben. Die russische Regierung behielt sich nach Empfang und Sichtung dieses Materials vor, den Mächten den Austausch von Erklärungen hinsichtlich der Punkte, worüber Uebereinstimmung herrschte, zu beantragen, oder ihnen einen neuen Entwurf vorzuschlagen, oder endlich eine neue Konferenz einzuberufen, um eine Verständigung zu erzielen und eine definitive Vereinbarung zu unterzeichnen. 48

Der Bundesrat hütete sich, der russischen Regierung seine Anschauungen, Ausstellungen und Vorschläge schriftlich zukommen zu lassen, um sich der Möglichkeit nicht zu begeben, sich mit den kleinern Staaten über ein ins Auge zu fassendes gemeinsames Ziel zu verständigen, was sich ja nur im mündlichen Verkehr mit den Vertretern dieser Staaten hätte erreichen lassen. Nach Einsicht eines gewisse Bestimmungen der Brüsseler Erklärung scharf kritisierenden Gutachtens des Herrn Welti, Vorstehers des Militärdepartements, und eines einlässlichen Berichtes des politischen Departements wurde am 16. Juni 1875 beschlossen, der russischen Regierung folgende Antwort zu geben:

"Bei aller Anerkennung der dem Anstoss zur Brüsseler Verhandlung zu Grunde liegenden menschenfreundlichen Bestrebungen könne sich der Bundesrat nicht verhehlen, dass einzelne der dort getroffenen Bestimmungen weder mit dem vaterländischen Bewusstsein noch den Ueberlieferungen des Schweizervolkes noch mit der der Schweiz gebührenden Stellung im europäischen Staatenleben vereinbar wären. Um den Bedürfnissen der Schweiz in billiger Masse gerecht zu werden, müsste das Werk der Brüsseler Konferenz einer Revision unterzogen werden; der Bundesrat werde nicht anstehen, sich bei einer zu diesem Ende einzuberufenden Konferenz 49

vertreten zu lassen."

Eine zweite Konferenz kam aber wegen der schroff ablehnenden Haltung Englands (Lord Derby) nicht zustande, und die Brüsseler Erklärung blieb und befindet sich noch heute im Stadium des Entwurfes. Da sie nun auf der Haager Konferenz zum Gegenstande neuer Verhandlungen gemacht werden soll, so lohnt es sich der Mühe, hier kurz auf die Punkte hinzuweisen, welche vor 25 Jahren dem Bundesrate unannehmbar erschienen.

Der Brüsseler Entwurf berührt in den Kapiteln über die Okkupation, die Kriegführenden, die Kontributionen und Requisitionen politische Fragen von grosser Tragweite. Dieser Teil des Entwurfes war es, der damals am meisten bei den kleinern Staaten Bedenken erregte.

Der I. Abschnitt (Art. 1-9) handelt von dem militärischen Gewalt auf dem Gebiete des feindlichen Staates.

Art. 1 stellt fest, dass ein Gebiet nur dann als okkupiert angesehen wird, wenn es thatsächlich unter der Kriegshoheit des Feindes steht. Die Okkupation erstreckt sich nur auf jene Gebiete, wo diese Hoheit hergestellt ist und ausgeübt werden kann. Deutschland hätte eine andere Fassung gewünscht, wonach es genügt hätte, ein Gebiet zu durchstreifen, um es unter das Regime der Okkupation zu stellen. Die deutschen Anträge wurden indessen zurückgewiesen.

Der Artikel könnte, eine bessere Redaktion vorbehalten, unseres Erachtens noch heute angenommen werden.

Artikel 2 bestimmt, dass der Okkupant die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung etc. notwendigen Massregeln trifft, wenn die gesetzliche Obrigkeit des besetzten Landes thatsächlich ausser stande ist, ihre Funktionen auszuüben. Die Worte "de fait" waren auf den Antrag des Bundesrates eingeschaltet worden.

Die Art. 3-5, die sich auf die Verwaltung des okkupierten Landes beziehen, fanden die vorgehaltlose Billigung des Bundesrates, welcher deren Streichung beantragt hatte, nicht.

Art. 3 verfügt, dass der okkupierende Staat befugt ist, s'il y a nécessité, die Gesetze des besetzten Landes zu ändern, zu suspendieren oder durch andere zu ersetzen. "Cette disposition - bemerkt das politische Departement in seinem Berichte an den Bundesrat - livre arbitraire-

ment dans les mains de l'ennemi toute la législation d'un pays occupé; elle ne fait aucune distinction entre les lois d'intérêt général et celles de l'ordre privé, entre les lois pénales et les lois civiles, et la restriction renfermée dans les mots "s'il y a nécessité" n'est qu'une faible garantie, puisque ces termes vagues pourront être interprétés différemment suivant qu'on se placera au point de vue du vainqueur ou du vaincu." Der Bundesrat hatte deshalb in seinen ergänzenden Instruktionen vom 9. August 1874 verlangt, dass die Tragweite des Art. 3 durch folgenden Zusatz gemildert werde: "Le Gouvernement légal n'est pas obligé de reconnaître de pareils changements dans les lois", dieser Antrag wurde aber abgelehnt.

Art. 4, betreffend die Rechtsstellung der Beamten, welche ihr Amt freiwillig fortführen, wurde vom Bundesrate nicht ernstlich beanstandet.

Art. 5 räumt der Okkupationsarmee das Recht ein, die bestehenden Steuern, Zölle u. dergl., welche bereits zu gunsten des Staates bestehen, oder den Gegenwert zu erheben, falls es unmöglich sein sollte, sie einzutreiben. Dies hat, so viel als thunlich (autant que possible) in der bisherigen Form und nach der üblichen Beschaffungsweise zu geschehen. Die erhobenen Gelder sollen zur Deckung der Verwaltungskosten des Landes verwendet werden, und zwar nach Massgabe der für die gesetzliche Regierungsgewalt diesfalls bestehenden Normen.

Das politische Departement bemerkte hiezü in seinem Berichte:

"Mr. Hammer, suivant ses instructions, a proposé que l'armée ennemie en levant les impôts procédât conformément aux lois établies par le pouvoir légal, car une population est surtout sensible aux changements que l'on introduit dans le système de perception des impôts. La conférence a tenu compte en une certaine mesure du vœu du Conseil fédéral en ajoutant au projet russe qui se taisait sur ce point, les mots "et, autant que possible, dans la forme et suivant les usages existants." Mais ici encore nous nous trouvons en face d'une de ces restrictions vagues qui ouvrent la porte à l'arbitraire.

Art. 6 bestimmt die Grenzen, innerhalb welcher die einrückende Armee sich staatliches und auch Privat-Eigentum aneignen kann. Herr Hammer war angewiesen worden, zu verlangen, dass dem Feind das Recht zuer-

kannt werde, nur die in den öffentlichen Kassen liegenden Fonds mit Beschlag zu belegen. Damit wollte man die vom Staate in den Ersparniskassen und bei den Feuerversicherungen verwalteten Kapitalien von Privaten sichern. Die Konferenzberücksichtigte diesen Antrag insoweit, als der Okkupationsarmee das Recht zugestanden wurde, nur das bare Geld, die Fonds und die fälligen Forderungen mit Beschlag zu belegen, welche Eigentum des Staates sind. Dagegen wurde der weitere Antrag des Bundesrates, das dem Staate gehörige Eisenbahnmaterial sei nach dem Friedensschluss zurückzuerstatten, abgelehnt. Diese Pflicht wurde nur Bezug auf die Gesellschaften oder Privaten gehörigen Eisenbahnen anerkannt.

Das politische Departement bemerkte diesfalls in seinem Vortrag.

"Si une nouvelle Conférence devait avoir lieu, il serait absolument nécessaire d'arriver à poser nettement le principe que l'occupant ne peut s'emparer que des propriétés mobilières de l'Etat (y compris les espèces se trouvant dans les caisses publiques) qui, par leur nature, peuvent servir directement au pays occupé de moyen pour continuer la guerre. Il faudrait aussi persister à proclamer que le matériel des chemins de fer, en général, donc aussi celui qui appartient à l'Etat, soit restitué après la clôture de la paix."

Art. 7 & 8, welche von den Staatsdomänen, den öffentlichen Gebäuden, Ländereien, Forsten u. s. w. handeln, gaben zu keinen Einwendungen Anlass.

Artikel 9 & 10 (Wer als kriegführende Partei zu betrachten ist) mögen hier ihrer Wichtigkeit und der lebhaften Diskussion wegen, die sie im Schosse der Konferenz hervorgerufen haben, in extenso wiedergegeben werden.

Art. 9.

Die Gesetze, die Rechte und Pflichten des Krieges gelten nicht nur für das Heer, sondern auch für die Milizen und die freiwilligen Korps, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- 1). Wenn sie an ihrer Spitze eine Person haben, welche für das Verhalten ihrer Untergebenen der eigenen Regierung verantwortlich ist;
- 2). Wenn sie ein bestimmtes und von weitem erkennbares Abzeichen tragen;

3). Wenn sie die Waffen offen führen und

4). in ihrer Kriegführung die Kriegsgesetze und Kriegsgebräuche beobachten.

In den Staaten, wo nach den bestehenden Gesetzen die Milizen das Heer oder einen Bestandteil desselben bilden, sind sie unter der Benennung "Armee" mit inbegriffen.

Art. 10.

Die Bevölkerung eines noch nicht besetzten Gebietes, welche bei Annäherung des Feindes aus freien Stücken zu den Waffen greift, um die Invasionstruppen zu bekämpfen, ohne Zeit gefunden zu haben, sich gemäss Art. 9 zu organisieren, ist als Kriegführende zu betrachten, wenn sie die Kriegsvorschriften und Kriegsgebräuche beobachtet. Die Bevölkerung einer Stadt, die sich verteidigt, ist als Kriegführende anzusehen.

Das Gutachten des Herrn Welti sprach ~~sprach~~ sich über diese zwei Artikel folgendermassen aus:

"Vor allem ist hier zu bemerken, dass von dem Antrage unseres Abgeordneten, wonach die "Milizen" nicht besonders zu nennen, sondern einfach als in dem Begriffe der Armee enthalten zu betrachten sind, nicht abgegangen werden sollte. Allerdings enthält der letzte Absatz dieses Artikels eine derartige Zusage, die aber immerhin die "Miliz" neben der "Armee" als eine besondere Kategorie von Kriegführenden aufführt und für dieselbe bestimmte Requisite aufstellt, welche für die "Armee" nicht gelten und die zu Erörterungen führen könnten, welche für uns unter allen Umständen nur nachteilig sein müssten.

"Wichtiger sind übrigens die andern Bestimmungen dieses Artikels. Wenn die Schweiz in einen Krieg verwickelt wird, so muss derselbe mit der äussersten Kraftanstrengung geführt werden; jeder, der eine Waffe tragen kann, hat für Verteidigung des Landes mitzuwirken, und das Bewusstsein dieser Pflicht, das glücklicherweise in unserm Lande besteht, soll in keiner Weise getrübt werden, geschweige denn, dass es den Behörden erlaubt wäre, durch irgend eine Zusage an andere Staaten sich des Rechtes des äussersten Widerstandes zu begeben.

"Mit dieser Auffassung stehen die Art. 9 und 10 des Entwurfes der Konferenz nach unserer Auffassung im Widerspruch. Der schweizerische Land-

sturm, auf dessen Mitwirkung wir unter keinen Umständen verzichten können, ist nicht imstande, die Bedingungen zu erfüllen, welche Art. 9 aufstellt, um des Rechtes teilhaftig zu werden, welches die Kriegführenden zu beanspruchen haben.

1). Es ist durchaus nicht annehmbar, wenn verlangt wird, dass alle Korps eine Person an ihrer Spitze haben, die für ihre Untergebenen verantwortlich ist. Eine solche Forderung stellen, heisst die Verwendung von andern als den regulären Truppen der ~~X~~ Armee unmöglich machen. Die hier geforderte Verantwortlichkeit kann von keinem Chef übernommen werden und wird auch keinem Befehlshaber in der "Armee" zugemutet. Wie sollte vernünftigerweise ein General für eine völkerrechtswidrige Handlung haften, welche von einem Subalternoffiziere seines Korps begangen wird, oder dieser letztere für eine strafbare Handlung eines Soldaten seiner Kompanie? Der Natur der Sache nach kann ein Befehlshaber nur für das verantwortlich sein, was er anordnet, sowie für dasjenige, was er dem fehlbaren Untergebenen gegenüber zu thun unterlässt, nicht aber für den Fehler selbst, den dieser letztere begangen hat. Eine Verbindlichkeit, wie sie der Entwurf nicht etwa bloss den Landsturmführern oder den Kommandanten von freiwilligen Korps, sondern auch allen Milizoffizieren auferlegen will, würde notwendig dazu führen, dass der Offizier die rechtswidrigen Handlungen aller Untergebenen auf seine Rechnung zu nehmen und, sobald er in die Hände des Feindes fällt, auch zu verantworten hätte.

2). Die Forderung, dass Milizen und Freiwillige (für die "Armee" wird dieselbe nicht gestellt) ein bestimmtes und von ferne erkennbares Abzeichen tragen, ist an und für sich nicht zu bestreiten, kann aber zu den mannigfachsten Chicanen führen. Wie gross ist die Distanz, auf welche das Zeichen erkennbar sein soll? Auf die grösste Schussweite der Handfeuerwaffen ist überhaupt kein noch so deutliches Ausrüstungszeichen für das blosse Auge erkennbar. Ein blosses Armband, ein gleichmässiger Kaput oder Hut würde also unter keinen Umständen genügen und wäre übrigens, wenn eine allgemeine Erhebung stattfindet, auch nicht einmal zu beschaffen.

3). Am schlimmsten steht es mit der unter Nr. 4 formulierten Bedingung. Alle Milizen und Freiwilligen sollen sich in ihren Operationen an die Gesetze und Gewohnheiten des Krieges halten (se conformer dans leurs

opérations aux lois et coutumes de la guerre). Wenn die Forderung gestellt würde, dass diese lois et coutumes in dem Verhalten gegen den Feind, in den völkerrechtlichen Beziehungen zu demselben beobachtet werden, so liesse sich für die Erörterung derselben ein Standpunkt gewinnen. Davon ist aber nicht die Rede, sondern von den Operationen, unter denen doch offenbar nur die militärischen defensiven oder offensiven Unternehmungen verstanden werden können. Welches sind aber die lois et coutumes de guerre, die hierfür gelten? Offenbar beziehen sich die Verbote von Art. 13 nicht darauf. Dort sind die moyens de nuire à l'ennemi abgehandelt, deren Definition mit den opérations nicht zusammenfällt. Dieser Ausdruck umfasst nach seiner unzweifelhaften Bedeutung auch die taktischen Formen, die Kampfweise im allgemeinen, und für diese werden lois et coutumes angerufen und ausbedungen, die wir nicht kennen, weil sie überhaupt nicht bestehen.

"In Art. 10 werden nun gegenüber den besprochenen und wie uns scheint unerfüllbaren Bedingungen Ausnahmen aufgestellt, die aber bei näherer Betrachtung keine Vorteile gewähren.

"Nach diesem Artikel wird die Bevölkerung eines besetzten Landesteils, welche dem Feinde Widerstand leistet, nicht als kriegführend angesehen. Die Teilnehmer einer solche Unternehmung werden dem Kriegsgericht überliefert und nach Kriegsrecht behandelt. Eine solche Auffassung kann sich die Schweiz unter keinen Umständen gefallen lassen, und noch viel weniger kann sie dazu Hand bieten, zu ihrer Sanktion mitzuhelfen.

"Aber auch die Rechte, welche der Entwurf den Bevölkerungen der nicht okkupierten Landesteile zuerkennen will, sind bei weitem nicht ausreichend. Diese Bevölkerung soll unter zwei Bedingungen als kriegführend angesehen werden. Erstens wenn sie nicht Zeit gehabt hat, sich nach Art. 9 zu "organisieren". Dabei ist völlig unklar gelassen, ob sich dieser letztere Ausdruck nur auf Ziffer 1 von Art. 9 bezieht, welche von der Organisation handelt, und ob dann die andern Ziffern, trotz des Mangels an Zeit, gleichwohl gelten. Wer soll darüber entscheiden, ob Zeit zu der verlangten Organisation vorhanden gewesen sei? Und gibt es ein Kriterium, nach dem die Frage erledigt werden kann? Man wird unter allen Umständen mit Grund behaupten können, jede Bevölkerung habe vor dem Kriege Zeit genug gehabt, die Vorbereitungen zu treffen, die Art. 9 fordert.

"Eine zweite Bedingung, deren Bedeutung wir oben schon auseinandergesetzt haben, kehrt hier wieder, indem ^{wird} verlangt, dass die kämpfende Bevölkerung die Regeln und Gewohnheiten des Krieges respektiere. Wir haben darüber nichts beizufügen als die Bemerkung, dass hier der Ausdruck "respecter les lois etc." jedenfalls weniger verhänglich ist als in dem vorigen Artikel, wo von lois et coutumes de la guerre mit Bezug auf die militärischen Operationen die Rede ist.

"Wir schliessen unsere Analyse der Artikel 9 und 10 mit der Erklärung, dass dieselben von der Schweiz nie angenommen werden können und dass auch eine veränderte Redaktion solange nicht annehmbar ist, als sie nicht das absoluteste Recht des Volkskrieges in allen Richtungen anerkennt."

Die hier vom damaligen Vorsteher des Militärdepartements geäusserten Bedenken stehen noch heute der Annahme von Art. 9 und 10 der Brüsseler Erklärung entgegen, wenn auch zugegeben werden mag, dass nach Einführung des militärisch organisierten Landsturmes die Frage nach der Massenerhebung an praktischer Bedeutung verloren hat.

Das im Jahre 1880 vom Institut für Völkerrecht veröffentlichte "Manuel des lois de la guerre sur terre" bietet in seinen "principes généraux" schon bessern Ersatz für die Art. 9 & 10 der Brüsseler Erklärung; aber auch dieses Manuel räumt der Bevölkerung eines besetzten Gebietes nicht die Rechte einer kriegführenden Partei ein. Sowohl die Brüsseler Erklärung als das Manuel sind also für uns in dieser Hinsicht unannehmbar, weil wir nicht zugeben können, dass ein Volk, welches sich erhebt, um den Feind aus seinem Herd zu vertreiben, durch einen Paragraphen eines internationalen Gesetzbuches zu einer Horde von Verbrechern gestempelt werde. Treffend bemerkte der belgische Delegierte, Baron Lambert, in der Sitzung der Brüsseler Konferenz vom 18. August (V. actes de la Conférence, S. 160): "Ainsi que cela a été plusieurs fois dit par M. le délégué de Belgique, ainsi que hier encore cela a été constaté par M. le Président, la défense de la patrie n'est pas seulement un droit, mais un devoir pour les peuples. Il y a des choses qui se font à la guerre, qui se feront toujours et que l'on doit bien accepter. Mais il s'agit ici de les convertir en lois, en prescriptions positives et internationales. Si des ci-

toyens doivent être conduits au supplice pour avoir tenté de défendre leur pays au péril de leur vie, il ne faut pas qu'ils trouvent inscrit sur le poteau au pied duquel ils seront fusillés l'article d'un traité signé par leur propre Gouvernement qui d'avance les condamnait à mort."

Art.12-14 (Von den Mitteln, dem Feinde zu schaden) gaben zu keinen Ausstellungen Anlass. Dasselbe war der Fall mit dem Abschnitt "Von den Belagerungen und den Beschiessungen" (Art.15-18) und dem folgenden "Von den Spionen" (Art.19-22).

Ueber das Kapitel "Von den Kriegsgefangenen" (Art.23-34) bemerkte das Militärdepartement:

"In diesem Abschnitt steht das erste Alinea von Art.23 "les prisonniers de guerre sont des ennemis légaux et désarmés" in Zusammenhang mit der bereits besprochenen Frage, wem das Recht der Kriegführenden zuerkannt werden soll. Die Antwort auf diese Frage entscheidet selbstverständlich auch über die "Legalität" des Feindes. Die Vorschriften über die Behandlung der Kriegsgefangenen selbst sind nach allen Richtungen annehmbar."

Art. 35 (Von den Kranken und Verwundeten).

Die sieben auf die Verwundeten, das Sanitäts-Material und -Personal bezüglichen Paragraphen der russischen Vorlage (§§38-44) enthielten eine ganz erhebliche Umgestaltung eines Teiles des bisher geltenden Rechts. Die Instruktionen des Bundesrates gingen dahin, die Genfer Konvention sei intakt zu erhalten und §§ 38-44 der russischen Vorlage zu streichen. Dies geschah, und der betreffende Abschnitt wurde durch folgenden Artikel 35 ersetzt:

"Die Verpflichtungen der Kriegführenden in Bezug auf die Verwundeten- und Krankenpflege werden durch die Genfer Konvention vom 22. August 1864 geregelt, vorbehältlich der Abänderungen, die in Bezug auf dieselbe in Zukunft etwa vereinbart werden sollten."

Art.36-42 (Von der Militärgewalt in Bezug auf Privatpersonen).

Art.36-39 bestimmen, dass die Bevölkerung eines besetzten Gebietes nicht gezwungen werden kann, an den militärischen Operationen gegen ihr eigenes Land teilzunehmen, noch der feindlichen Macht den Eid zu lei-

sten. Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben und das Eigentum der Einzelnen, desgleichen ihre religiösen Ueberzeugungen und die Ausübung ihres Gottesdienstes sind zu achten. Das Privateigentum darf nicht konfisziert werden. Die Plünderung ist ausdrücklich untersagt.

Diese Bestimmungen bestätigen nur allgemein anerkannte völkerrechtliche Regeln. Das Prinzip, dass das Privateigentum geachtet werden soll, erleidet aber in den Artikeln 40-43, welche von den Kontributionen und Requisitionen handeln, wichtige Einschränkungen. Wir entnehmen dem Berichte des politischen Departements über die Brüsseler Beschlüsse folgendes:

"Cette question a donné lieu dans le sein de la Conférence à une discussion très étendue sans que l'on soit parvenu à concilier les vues divergentes. Il s'agissait de savoir dans quelles limites et à quelles conditions l'ennemi peut requérir des prestations ou des contributions de la part de la population d'un territoire occupé. Le délégué suisse dont les propositions ont été approuvées par le Conseil fédéral, proposait la solution suivante: L'ennemi ne peut exiger que les prestations militaires réglementaires en nature et en argent auxquelles auraient droit les armées du Gouvernement légal. Quant aux prestations ⁶⁴ extraordinaires, il est tenu d'indemniser les personnes qui cèdent leur propriété, ou de leur délivrer une quittance. Enfin les contributions ne sont admises qu'à titre d'amende pour les actes d'hostilité dont des populations entières pourraient être jugées responsables, ou à titre d'emprunt forcé en cas de nécessité absolue. L'emprunt forcé est remboursé. Ces propositions offraient des garanties aux populations occupées à ~~Ces propositions~~ trois points de vue. D'abord les prestations militaires étaient limitées aux prestations réglementaires auxquelles auraient droit les armées du Gouvernement légal. Ensuite, les contributions à titre d'amende, l'un des plus terribles fléaux de la guerre, n'étaient admises que pour des actes d'hostilité dont des populations entières pourraient être jugées responsables. Enfin les indemnités étaient assurées d'une manière complète. Le projet ne renferme pas ces trois garanties, en sorte qu'il permet à l'ennemi de se livrer aux actes les plus arbitraires.

Les prestations et services peuvent être requis dans la mesure des nécessités de la guerre généralement reconnues, expression si élastique qu'on pourrait la retrancher sans inconvénient (art.40). L'ennemi peut prélever des contributions à titre d'amende, sans correctif aucun. Enfin les personnes qui se trouvent frappées par des réquisitions et des contributions n'ont aucune garantie qu'elles seront réellement et équitablement indemnisées; l'ennemi se borne à leur donner un reçu (art.41 et 42). Ainsi que le fait remarquer M.le Colonel Hammer dans son rapport final, le projet ne fait en somme autre chose que de codifier sur ce point l'ancien droit international qui trouve son expression dans l'adage "la guerre nourrit la guerre". Or on est en droit d'attendre d'une convention qui veut être un progrès, qu'elle admette un point de vue plus humanitaire et qu'elle consacre enfin le principe du respect de la propriété. La proclamation de ce principe serait une des plus belles conquêtes de la civilisation moderne; ce serait au contraire un recul de donner par une déclaration formelle un caractère légal à ce fait brutal du vainqueur qui, sous prétexte des nécessités de la guerre, vièle les droits individuels de la population vaincue. Si l'on ne peut encore s'entendre pour inscrire dans un code international que la propriété privée est inviolable, il vaut mieux passer la question sous silence et attendre que ce principe, qui gagne chaque jour du terrain, s'impose enfin aux nations dans leurs rapports, même alors qu'elles sont en état de guerre. Le moyen terme proposé dans le projet, tout en offrant aucun avantage, risquerait encore de retarder ce moment. En définitive, le Département soussigné estime que les articles 40 à 43 sont avec les articles 9 à 12 ceux que la Suisse ne pourrait en aucun cas adopter.

"La défense nationale ne doit pas être entravée, les droits internationaux individuels doivent être respectés, les pays occupés ne doivent pas être ruinés par le vainqueur qui ne peut que les empêcher de continuer la guerre, tels sont en somme les trois principes qui devront être inscrits dans une convention internationale pour que la Suisse puisse y adhérer. Ces garanties n'existent en aucune façon dans le projet de la Conférence de Bruxelles."

Die übrigen Artikel (43-56), welche von den Parlamentären, von den Kapitulationen, vom Waffenstillstand und von den internierten Streitkräften und den bei den Neutralen gepflegten Verwundeten handeln, wurden im Jahr 1874 weder vom politischen noch vom Militärdepartement beanstandet.

Welchen Standpunkt das Militärdepartement gegenüber den Brüsseler Beschlüssen heute einnimmt, geht aus seinem Gutachten vom 14. April hervor. Zu diesem Gutachten gestatten wir uns folgende Bemerkungen.

Das Militärdepartement verlangt nicht, dass der Unterschied zwischen "stehenden Armeen" und "Milizarmee" verschwinde, erblickt sogar in den Bestimmungen von Artikel 9 einen Schutz für unsern Landsturm, welcher hier zweifellos unter den Begriff "milices" falle.

Wir halten hingegen dafür, dass es bei der heutigen auf der allgemeinen Dienstpflicht beruhenden Organisation unthunlich ist, sog. "Milizarmeen" und "stehende Armeen" kriegsrechtlich zu unterscheiden. Dieser Unterschied hat keine Berechtigung mehr und muss deshalb verschwinden. Dass die schweizerischen "Milizen" "Armeen" sind, wurde auch auf der Brüsseler Konferenz anerkannt. Wir verweisen auf S. 143 des Protokolls der Konferenzverhandlungen, wo es heisst:

"M. le général de Voigts-Rhetz croit que cette rédaction (eine vom Baron Jomini vorgeschlagene allgemeine Fassung) est superflue, puis-
que les milices de la Suisse sont des armées."

Inwiefern die Bestimmungen von Art. 9 über die "Milizarmeen" einen Schutz für unsern Landsturm bilden sollen, vermögen wir nicht einzusehen. Denn es unterliegt keinem Zweifel, dass unser durch das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1886 eingeführte Landsturm ein Teil der schweizer. Kriegsmacht ist und deshalb nicht aufhören würde, der Rechte Kriegführender teilhaftig zu sein, wenn in Art. 9 von "Armeen" schlechthin, statt von "Armeen" und "Milizen" die Rede wäre.

Uebrigens gehen wir mit dem Gutachten des Militärdepartements von 1874 einig, wonach auch eine veränderte Redaktion von Art. 9 für uns solange nicht annehmbar wäre, als sie nicht das absoluteste Recht des Volkskrieges in allen Richtungen anerkennt. Der Antrag des Bundesrates im Jahre 1874 lautete:

"Les droits des belligérants appartiennent: I° aux armées; II° aux corps de volontaires dans les cas suivants (n° 1, 2, 3 et 4 du projet); III° aux populations qui se lèvent en masse pour la défense de la patrie.

 In diesem Antrage sind keine Bedingungen wie die in Art. 9 aufgestellt, und daran sollte unseres Erachtens noch heute festgehalten werden.

Art. 10, welcher vom heutigen Militärdepartement nicht beanstandet wird, ist nach unserer Auffassung ebenfalls zu verwerfen. Nicht nur, weil er für die Massenerhebung gefährliche Bedingungen aufstellt, sondern auch insbesondere deshalb, weil er implicite die Bevölkerung eines besetzten Gebietes, welche zu den Waffen greift, von den Rechten Kriegführender ausschliesst. Danach wäre also der Aufstand der Bevölkerung eines besetzten Gebietes Kriegsrebellion und könnte als Verbrechen bestraft werden. S. auch den Aufsatz von Herrn Prof. Hilty in den Blättern für Kriegsverwaltung (1887).

 Hierin liegt die grösste Schwierigkeit, welche dem Abschluss

 einer internationalen Vereinbarung über die Kriegsgesetze und Kriegsgebräuche entgegensteht. Die Schweiz kann sich nicht mit ihren historischen Ueberlieferungen und den Anschauungen ihres Volkes dadurch in Widerspruch setzen, dass sie einen Vertrag unterzeichnet, welcher ein im Rücken einer Okkupationsarmee sich erhebendes, für seine Freiheit kämpfendes Volk den Kriegsgerichten des Feindes überliefert.

Wir sind mit dem, was Seite 3 des Berichtes des Militärdepartements über die Kriegsgefangenen gesagt ist, einverstanden; wir geben ebenfalls der Redaktion des "Manuel" den Vorzug.

Bezüglich des Aneignungsrechtes des Okkupanten an Vermögensobjekten bemerkt das Militärdepartement (S. 4):

"Die Brüsseler Erklärung schützt das Eigentum von Privatpersonen (Art. 38 & 39). Das "Manuel" hat diesen Schutz ausdrücklich auf die Gemeindegüter ausgedehnt (Art. 53). Wir erachten es als geboten, dass diese Ausdehnung auch in der Brüsseler Erklärung Aufnahme finde."

Wir verweisen diesfalls auf Art. 8 dieser Erklärung, welcher lautet:

=Les biens des communes.....seront

traités comme la propriété privée."

Das Eigentum von Korporationen fällt unter den Begriff des Privatvermögens, und wir glauben deshalb nicht, dass es nötig sei, die Korporationen besonders zu erwähnen. Der Bemerkung des Militärdepartements könnte durch folgende allgemeine Fassung von Absatz 2 des Art. 38 Rechnung getragen werden:

"La propriété privée, individuelle ou collective, doit être respectée et ne peut être confisquée."

69

Wir gehen mit dem Militärdepartement darin einig, dass mit Bezug auf das vom Feinde mit Beschlag belegte Transportmaterial die Brüsseler Erklärung im Sinne des "Manuel" zu modifizieren sei, welches folgende Grundsätze aufstellt:

- 1). Das dem Staate gehörige Eisenbahmaterial ist nach Friedensschluss in dem Zustande zurückzuerstatten, in dem es sich befindet;
- 2). Das Transportmaterial, welches Eigentum von Privatpersonen oder Privatgesellschaften ist, soll nach Beendigung des Krieges, wenn möglich, zurückgegeben werden; die Entschädigungen sind beim Friedensschlusse zu reglieren.

Die Frage, wer für Schadenersatz gegenüber den beschädigten Personen aufzukommen hat, ist freilich auch im "Manuel" nicht beantwortet. Bisher wurde es den Gesellschaften überlassen, sich deshalb im Frieden mit dem Staate, in dessen Gebiet die Eisenbahnen verblieben, auseinander zu setzen.

Auf S. 5 befürwortet das Militärdepartement eine Ausdehnung der Neutralität auf das Material der stehenden staatlichen Militärspitäler.

Das gehört nicht in die Brüsseler Erklärung, sondern in die Genfer Konvention, und wir verweisen auf das, was wir oben bezüglich der Revision dieser Uebereinkunft ausgeführt haben. Wir glauben nicht, dass es möglich sei, den Kriegsgesetzen nicht nur das Material der beweglichen Sanitätsanstalten, sondern auch der stehenden Militärspitäler zu entziehen.

Wir haben schon hervorgehoben, warum der von der Genfer Konvention zwischen dem Material der Ambulanzen - worunter alle sog. fliegenden Sanitätsanstalten zu verstehen sind - und dem Material der stabilen Anstalten gemachte Unterschied gerechtfertigt erscheint. Der Grund hierfür be-

70

ruht darauf, dass die beweglichen Sanitätsanstalten den Zweck haben, die erste Hilfe rasch, bald hier, bald dort zu leisten, und daher geschützt sein müssen, wenn sie ihren Zweck nicht völlig verfehlen sollen. Dies ist anders bei dem Material der weniger exponierten ständigen Anstalten, welches der Sieger sowohl für die eigenen Verwundeten als für die des Gegners braucht.

Wir glauben, dass die Schweiz nicht zu weitgehende Forderungen stellen sollte, wenn sie ihr Ziel, eine Verbesserung der Genfer Konvention in den wesentlichsten Punkten herbeizuführen, erreichen will. Das Prinzip, dass das Material der ständigen Spitäler dem Sieger verfällt, sollte deshalb nicht angefochten werden. Dagegen wäre eine Milderung dieses Prinzips in dem Sinne zu befürworten, dass der Sieger nicht alles wegzunehmen berechtigt wäre, sondern das entbehrliche Material freizulassen und dem abziehenden Personal mitzugeben hätte.

Wir vermögen uns der Ansicht des Militärdepartements, welches den Art. 55 betreffend den Durchzug von Verwundeten- und Krankentransporten durch neutrales Gebiet unterdrücken möchte (S. 5), nicht anzuschließen. Es sei diesfalls auf S. 19 dieses unseres Berichtes verwiesen.

Während des deutsch-französischen Krieges haben wir beiden Teilen den Transport Verwundeter und Kranker durch unser Gebiet gestattet; wir haben damit eine Pflicht der Humanität erfüllt, ohne unsere Neutralität zu verletzen und ohne zu Beschwerden Anlass zu geben.

Das Militärdepartement möchte (S. 6), dass in der Brüsseler Erklärung ausdrücklich bestimmt würde, was mit dem eine internierte Armee begleitenden Sanitätspersonal zu geschehen habe. Der neutrale Staat sollte seiner Ansicht nach dem Personal mobiler Sanitätsanstalten, wenn es für die Pflege der Verwundeten entbehrlich ist, die Rückkehr nach dem Kriegsschauplatz gestatten, während das Truppen-Sanitätspersonal unter allen Umständen bei der internierten Armee zu verbleiben hätte.

Da, wie wir verlangen, das gesamte Sanitätspersonal neutral sein soll und demnach nicht kriegsgefangen gemacht werden darf, so scheint uns der Unterschied, der hier zwischen dem Personal der beweglichen Sanitätsanstalten und dem Truppen-Sanitätspersonal gemacht wird, nicht gerechtfertigt. Wenn Zusatzartikel 1 von 1868 das ganz richtige Prinzip auf-

stellt, dass der Feind das in seine Hände gefallene Sanitätspersonal zu entlassen hat, sobald dessen Dienste für die Pflege der Kranken und Verwundeten entbehrlich sind, so ist nicht abzusehen, warum der neutrale Staat einen Teil des Sanitätspersonals einer internierten Armee auch dann zurückhalten sollte, wenn es für die Pflege der Kranken und Verwundeten nicht notwendig wäre. Warum ihm nicht gestatten, auf den Kriegsschauplatz zurückzukehren, wo vielleicht Tausende von Verwundeten nach Hilfe schreien? Was hier in den Beziehungen der Kriegführenden gilt, hat auch in den Beziehungen zwischen den Kriegführenden und den Neutralen zu gelten.

Wir bemerken noch, dass dieser Punkt allenfalls nicht bei Art. 56 der Brüsseler Erklärung, sondern bei Besprechung der Genfer Konvention zu erörtern wäre. Die Schweiz war es, welche im Jahre 1874 verlangte, dass die Bestimmungen, die der russische Entwurf bezüglich der Behandlung der Kranken und Verwundeten enthielt, ausgemerzt würden, weil sie in die Genfer Konvention gehörten. Dieser Antrag wurde angenommen, und so erklärt sich, warum Art. 56 lediglich auf die Genfer Konvention verweist. Daran müsste noch heute festgehalten werden, dass eine eventuelle Haager Erklärung über Kriegsgesetze und Kriegsgebräuche diese und ähnliche Fragen ausser Betracht lasse.

Das Militärdepartement berührt in seinem Berichte (S. 6) auch die Frage, ob Kriegsgefangene, welche von den auf neutrales Gebiet übertretenden Armeen mitgeführt werden, vom Neutralen zu internieren oder zu entlassen seien. Es sei angezeigt, dass diese Frage, worüber die Brüsseler Erklärung schweige, im Haag im einen oder im andern Sinne entschieden werde.

Diese Frage ist von der Brüsseler Konferenz in der Sitzung vom 24. August 1874 (Protokoll S. 226 & ff) erörtert und auch gelöst worden.

Art. 20 des belgischen Entwurfes bestimmte: "L'Etat neutre a le droit de mettre en liberté les prisonniers amenés par des troupes qui pénètrent sur son territoire."

Nach einer längern Diskussion kam man zu folgendem Schlusse:
 "M. le Baron Jomini (der russische Vertreter, Präsident der Konferenz) dit qu'il importe de réserver le droit des gens que la conférence s'est formellement interdit de discuter. Afin de concilier toutes

choses, M. le Président propose la rédaction suivante:

"Les prisonniers amenés à la frontière de l'Etat neutre par des troupes belligérantes cessent d'être prisonniers d'après le droit des gens." C'est un avis, dit M. le premier délégué de Russie, qu'émet la conférence et qu'elle signale à l'attention des Gouvernements. 74

La Commission décide que la disposition de l'article 20 du projet belge telle que l'a rédigée M. le Président sera considérée comme appartenant au droit des gens et insérée, à ce titre, dans le protocole.

Unsere Ansicht geht dahin, unsere Delegierten thäten gut, alle Fragen, welche die Rechte und Pflichten der Neutralen beschlagen, so wenig als möglich zu berühren. Der Bundesrat hatte seinen Delegierten an der Brüsseler Konferenz angewiesen, sich gegen den allfälligen Versuch, die Rechte und Pflichten der neutralen Staaten gegenüber den Kriegführenden durch die Konferenz feststellen zu lassen, ablehnend zu verhalten. Eine solche Weisung scheint uns noch heute am Platze zu sein.

Herr Prof. Hilty weist in seinem Gutachten ans Militärdepartement vom 6. April darauf hin, dass es theoretisch genommen von grosser Wichtigkeit wäre, das Verhältnis der ewigen Neutralität näher zu bestimmen, dass es aber vielleicht nicht unbedenklich wäre, das Schicksal der Schweiz in einem so wichtigen Punkte an dasjenige anderer Staaten, speziell Belgiens und Luxemburgs, zu knüpfen.

Das Militärdepartement rät des entschiedensten von jeder derartigen Diskussion der prinzipiellen Neutralität ab. Wir können ihm nur zustimmen. Es ist übrigens nicht anzunehmen, dass eine solche Frage aufgeworfen werde, denn nach dem russischen Programm sind alle Fragen, welche die politischen Beziehungen der Staaten unter einander betreffen, ausdrücklich von den Verhandlungen ausgeschlossen. Als jüngst die russische Regierung sondiert wurde, ob nicht Schweden und Norwegen auf der Haager Konferenz neutral zu erklären seien, wurde geantwortet, dass eine solche Frage, weil politischer Natur, nicht zur Verhandlung zugelassen werden dürfe. 75

Wir kommen nun zum letzten Punkt des russischen Programms, welcher von den Mitteln zur friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten handelt.

8). Acceptation, en principe, de l'usage des bons offices, de la médiation et de l'arbitrage facultatif, pour des cas qui s'y prêtent, dans le but de prévenir des conflits armés entre les nations; entente au sujet de leur mode d'application et établissement d'une pratique uniforme dans leur emploi.

Als Mittel, Streitigkeiten zwischen den Staaten auf gütlichem Wege zum Austrag zu bringen, sind angegeben: die freundlichen Bemühungen dritter Mächte ("bons offices"), die Vermittlung ("médiation") und der Schiedsspruch ("arbitrage"). Zwischen den blossen "guten Diensten" und der "Vermittlung" lässt sich keine scharfe Grenzlinie ziehen. Am richtigsten dürfte es sein, nur dann von Vermittlung zu sprechen, wenn der vermittelnde Staat den streitenden Teilen einen förmlichen Vergleichsvorschlag macht. Bei den guten Diensten und der Vermittlung behalten die streitenden Teile stets die Entscheidung in ihrer Hand; darin liegt der Unterschied dieser freundlichen Bemühungen von der schiedsrichterlichen Austragung.

Das Bestreben des russischen Kaisers scheint dahin zu gehen, die Anrufung der guten Dienste und die Vermittlung dritter Staaten obligatorisch zu erklären, wenn zwischen zwei oder mehreren Mächten Differenzen entstehen, die zu einem Kriege führen könnten. Wir glauben nicht, dass ein solcher Vorschlag durchgesetzt werden könne. Kein Staat wird sich der Freiheit berauben lassen, im einzelnen Falle je nach den Umständen und zum Besten seiner Interessen zu handeln. Es ist nicht denkbar, dass sich England z.B. in der Fashoda-Angelegenheit dazu herbeigelassen hätte, seine Kriegsrüstungen einzustellen und die Vermittlung eines dritten Staates anzurufen.

Wenn wir uns nach Vorbildern für eine Vereinbarung umsehen, wie sie dem russischen Kaiser vorschweben mag, so finden wir nur zwei wirklich wichtige Vorgänge.

In Art. 8 des Pariser Vertrages vom 30. März 1856 hatten sich die Signatarmächte verpflichtet, bei Streitigkeiten mit der Türkei die Vermittlung der Ubrigen am Streite unbeteiligten Unterzeichner des Vertrages anzunehmen:

"S'il survenait entre la Sublime Porte et l'une ou plusieurs

des autres puissances signataires un dissentiment qui menaçât le maintien de leurs relations, la Sublime Porte et chacune de ces puissances, avant de recourir à l'emploi de la force, mettront les autres parties contractantes en mesure de prévenir cette extrémité par leur action médiatrice."

Dieser Artikel schliesst sich aber eng an Art. 7 an, durch welchen die Mächte die Integrität des türkischen Gebietes garantierten. Die Verpflichtung, keinen Krieg zu beginnen, ohne vorher die Vermittlung der unbeteiligten Mächte anzurufen, war also nur eingegangen worden, um die Integrität des türkischen Gebietes besser zu gewährleisten.

Das zweite Beispiel finden wir in der Kongoakte vom 26. Februar 1885, deren Art. 12 lautet:

"Dans le cas où un dissentiment sérieux, ayant pris naissance au sujet ou dans les limites des territoires mentionnés à l'article 1^{er} et placés sous le régime de la liberté commerciale, viendrait à s'élever entre les puissances signataires du présent acte ou des puissances qui y adhèreraient par la suite, ces puissances s'engagent, avant d'en appeler aux armes, à recourir à la médiation d'une ou ^{de} plusieurs puissances amies!"

Aber auch hier haben wir mit einer Regel zu thun, die in ganz besondern Verhältnissen, d. h. in der durch die Kongoakte proklamierten Neutralität des Kongogebietes ihren Grund hat. Die Verpflichtung, die Vermittlung anderer Staaten in Anspruch zu nehmen, gilt nicht für die gewöhnlichen Streitigkeiten der Signatarmächte, sondern nur für die aus den afrikanischen Besitzverhältnissen sich ergebenden Anstände.

Aus diesen zwei Vorgängen dürfen also keine Schlüsse für eine Verallgemeinerung jener Regel gezogen werden.

Bei den heutigen politischen Verhältnissen können wir von der Haager Konferenz in dieser Hinsicht nichts anderes erwarten als die Formulierung eines Wunsches, also nichts Neues. Der Wunsch, dass die Mächte in allen Streitigkeiten die guten Dienste eines befreundeten Staates anrufen sollten, ehe sie das Glück der Waffen versuchten, finden wir schon im 23. Protokoll des Pariser Kongresses von 1856 ausgedrückt, wo es heisst:

"M. M. les Plénipotentiaires n'hésitent pas à exprimer, au nom de leurs Gouvernements, le voeu que les Etats entre lesquels s'élèveraient

un dissentiment sérieux, avant d'en appeler aux armes, eussent recours, en tant que les circonstances l'admettraient, aux bons offices d'une puissance amie."

Dieses Protokoll hat keinen der bisherigen Kriege verhindern können.

Ein anderes Mittel gegen den Krieg erblickt der russische Kaiser in den Schiedsgerichten. Nach seinem Vorschlag soll aber das schiedsrichterliche Verfahren keineswegs obligatorisch sein, sondern nur dann Anwendung finden, wenn es den streitenden Teilen beliebt und in den Fällen, die sich zu einer schiedsrichterlichen Austragung eignen. Auf dieses Mass reduziert, ^{fragt es sich} welcher Wert einer derartigen internationalen Vereinbarung für die Verhütung blutiger Konflikte zwischen den Staaten beigegeben werden kann.

Wenn wir uns auch diesem Postulat gegenüber skeptisch verhalten, so sind zum Teil die von der Schweiz selbst auf diesem Gebiete gemachten Erfahrungen daran schuld.

In seiner Botschaft vom 4. Dezember 1882 hatte der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika feierlich verkündet: er würde zu jeder Massnahme Hand bieten, welche die Aufrechterhaltung des Friedens auf dem Kontinent und auf der ganzen Welt zum Zwecke hätte; er halte übrigens die Zeit für nahe gekommen, wo man alle internationalen Konflikte auf schiedsrichterlichem Wege schlichten werde.

Im Jahr 1883 erkundigte sich der Bundesrat, welche Aufnahme der Vorschlag, zwischen der Schweiz und den vereinigten Staaten von Amerika einen allgemeinen Schiedsvertrag abzuschliessen, in Washington finden würde. Der Staatssekretär, Hr. Frelinghuysen, äusserte gleich: kein anderes Land würde sich besser als die Vereinigten Staaten und die Schweiz dazu eignen, mit einem solchen Vertrage voranzugehen, und am 11. April 1883 schrieb er an unsern Minister, Herrn Frey: der Präsident (Arthur) sei für seine Eröffnungen günstig gestimmt und wünsche, dass der Bundesrat ihm einen Vertragsentwurf vorlegen möchte. Der Bundesrat beeilte sich, diesem Wunsche nachzukommen und sandte am 24. Juli 1883 nach Washington einen Vertragsentwurf. Die Verhandlungen gingen aber trotz der Bemühungen des Herr Frey jahrelang nicht vom Fleck. Als dieser im Juni 1888 vor seiner

Abreise sich schriftlich nach dem Stand der Sache erkundigte, erhielt er vom Unterstaatssekretär ^{Moore} folgende Antwort: "Ich bedaure zu sagen, dass ich nicht imstande bin, die Angelegenheit betreffend den Schiedsvertrag in eine greifbare Form zu bringen (to get into a tangible Form). Die gegenwärtige Zeit scheint für den Abschluss einer solchen Uebereinkunft nicht günstig zu sein." Und dies schrieb Herr Moore 14 Tage, nachdem Herr Cleveland den Beschluss des Kongresses genehmigt hatte, welcher ihn bevollmächtigte und beauftragte, mit den Staaten Amerikas Schiedsverträge abzuschliessen.

Herr von Claparède setzte die Bemühungen seines Vorgängers fort, aber ohne ein besseres Resultat zu erzielen. Am 3. Juni 1892 berichtete er über eine Unterredung, die er mit Herrn Blaine gehabt hatte, folgendes:

"Je demandai à Mr. Blaine si la présente administration serait disposée à reprendre cette négociation ou à la clore. Mr. Blaine évita de répondre à la question de la suite à donner aux négociations d'alors; par contre il me dit de la façon la plus précise qu'il ^{n'} y avait aucun espoir d'arriver à résoudre cette question par des conventions générales; "no hope, no hope at all", répéta-t-il à plusieurs reprises. "Vous savez combien le Gouvernement des Etats-Unis favorise l'arbitrage dans des cas spéciaux, et comme il a été heureux de donner le bon exemple à maintes reprises, dans la question de l'Alabama, dans celle de la mer de Behring etc...; néanmoins le Gouvernement des Etats-Unis est convaincu de l'inefficacité de dispositions générales pour ce qui concerne l'Europe où les intérêts politiques, les questions de races, de frontière, d'armement neutraliseraient l'effet de conventions que l'on aurait conclues et provoqueraient, en cas de violation, le mépris de la promesse donnée par traités. Renfermant même les clauses les plus vagues, les conventions, dans des questions politiques ou commerciales, seraient une gêne à laquelle ne se soumettraient pas les Etats."

Am 5. Dezember 1896 telegraphierte Herr Minister Pioda, die Regierung der Vereinigten Staaten wünsche vor Beendigung der Präsidentschaft Clevelands mit der Schweiz einen Schiedsgerichtsvertrag abzuschließen.

sen. Am 14. gl. Mts. bestätigte der Bundesrat die früher seinem Gesandten erteilten Instruktionen und ermächtigte ihn, einen Vertrag auf Grundlage des Entwurfes von 1883 abzuschliessen. Cleveland trat aber von seinem Amte zurück, ohne den Vertrag zustande gebracht zu haben.

Inzwischen hat der Bundesrat an einem konkreten Falle sehen können, dass es nicht unbedenklich ist, allgemeine Schiedsverträge auch mit Staaten wie den Vereinigten Staaten von Amerika abzuschliessen. Im Jahr 1897 erhob die Regierung dieser Staaten den Anspruch, dass Schweizerbürger, welche das Bürgerrecht der Vereinigten Staaten nach der dortigen Gesetzgebung erworben hatten, ohne jedoch auf ihr Schweizerbürgerrecht zu verzichten, von der Schweiz als amerikanische Bürger betrachtet und ihrer militärischen Verpflichtungen in der Schweiz entbunden werden sollten.

Der Bundesrat lehnte diese Forderung unter Hinweis auf das in der Schweiz geltende Recht ab und gab von diesem Bescheid auch der schweizerischen Gesandtschaft in Washington Kenntnis mit dem Beifügen: "Der Bundesrat habe sich bei diesem Anlass gefragt, ob es ratsam sei, mit den Vereinigten Staaten Amerikas einen allgemeinen Schiedsgerichtsvertrag abzuschliessen, wonach es geschehen könnte, dass eine Angelegenheit wie die vorliegende, wo ein wichtiger verfassungsmässiger Grundsatz (Art. 44) in Frage stehe, einem fremden Gerichte zu gutfindender Entscheidung unterbreitet werden müsste. Es erscheine dies dem Bundesrate bedenklich, weshalb die Gesandtschaft ersucht werde, nicht mehr auf den Abschluss eines solchen Vertrages zu dringen und jedenfalls einen solchen Vertrag nicht zu unterzeichnen, ohne beim Bundesrat neue Instruktionen eingeholt zu haben."

Damit war das Schicksal des schweizerischen Vertragsentwurfes von 1883 besiegelt.

Zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Grossbritannien kam es am 12. Januar 1897 zur Unterzeichnung eines Schiedsvertrages. Der Senat witterte aber darin eine Gefahr für das ihm zustehende Entscheidungsrecht in allen wichtigen, die Politik der Vereinigten Staaten betreffenden Fragen und verwarf am 5. Mai 1897 den Vertrag, nachdem er ihn durch Amendements derart verändert hatte, dass der frühere Entwurf nicht mehr zu erkennen war.

Es ist erklärlich, dass angesichts des kläglichen Ausganges der englisch-amerikanischen Verhandlungen der russische Kaiser ^{davon} Abstand genommen hat, das obligatorische schiedsrichterliche Verfahren vorzuschlagen.

Allgemeine Schiedsverträge sind noch selten und bestehen nur zwischen solchen Staaten, deren Beziehungen zu einander derart sind, dass die Eventualität, d.h. die Nützlichkeit eines Krieges nicht vorzusehen ist. Es sind dies: der Niederlassungs- und Handelsvertrag zwischen der Schweiz und dem Kongostaate vom 16. November 1889 (Art. 13); Art. 7 der Erklärung vom 5. Juli 1894 zwischen den Niederlanden und Portugal; der allgemeine Schiedsvertrag zwischen Italien und Argentinien vom 23. Juli 1898, welcher nichts anderes ist als eine Kopie des im Jahre 1883 vom Bundesrate ausgearbeiteten Entwurfes.

Welcher Wert übrigens derartigen Schiedsgerichtsklauseln inneohnt, mag folgender Vorgang beweisen.

Unser Handelsvertrag mit Italien vom 29. April 1892 enthält in Art. 14 folgende Bestimmung:

"Die hohen vertragschliessenden Teile sind übereingekommen, vorkommenden Falls Fragen betreffend die Auslegung und Anwendung des gegenwärtigen Vertrages, welche nicht zur gemeinsamen Zufriedenheit auf dem direkten Wege einer diplomatischen Unterhandlung sollten erledigt werden können, auf schiedsrichterlichem Wege zu lösen."

Als die italienische Regierung im November 1894 ein Dekret erliess, wonach die Zölle nicht mehr in Staatsnoten, sondern nur noch in Metallgeld bezahlt werden dürfen, erhob der Bundesrat gegen diese Massregel, welche auf eine Erhöhung der vereinbarten Zollansätze hinausging, Widerspruch. Es wurde lange verhandelt, um Italien zu bestimmen, dieses nach unserer Ansicht dem Handelsvertrage widersprechende Dekret zurückzunehmen. Schliesslich *nahm* der Bundesrat zu Art. 14 des Handelsvertrages seine Zuflucht und verlangte, dass die Sache einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werde. Italien ging aber hierauf nicht ein, weil die Angelegenheit mit dem Handelsvertrage in keiner Beziehung stehe, sondern interner Natur sei und sich der Diskussion mit einem andern Staate sowie der Beurteilung durch ein Schiedsgericht entziehe.

Nach dieser Erfahrung sind wir versucht, die Schiedsgerichtsklauseln mit den Spinnweben zu vergleichen, wo nur kleine Fliegen gefangen bleiben.

Nach dem russischen Programm soll ein Einvernehmen angestrebt werden darüber, wie man bei Anwendung der angegebenen friedlichen Mittel (*bons offices, médiation et arbitrage*) verfahren soll, sowie darüber, wie eine gleichförmige Praxis für solche Fälle herbeigeführt werden könne.

Möglicherweise beabsichtigt Russland, die Errichtung eines ständigen Schiedsgerichtes vorzuschlagen.

Schon in ihrer Zusammenkunft von 1895 in Brüssel hatte die interparlamentarische Konferenz den Entwurf einer Vereinbarung behufs Errichtung eines internationalen Schiedsgerichtes angenommen. Dieser von Herrn Descamps, Mitglied des belgischen Senats und Präsidenten der interparlamentarischen Union, verfasste Entwurf wurde nebst einer erläuternden Denkschrift den Regierungen aller civilisierten Staaten zu wohlwollender Prüfung zugestellt. In der im folgenden Jahre (September 1896) in Budapest zusammengesetzten interparlamentarischen Konferenz berichtete Herr Senator Descamps über die Aufnahme, welche der Vorschlag betreffend die Einsetzung eines Schiedsgerichtes bei den Regierungen gefunden hatte; er konstatierte, dass die Minister der einzelnen Staaten ihre Sympathie für die Friedensbestrebungen der interparlamentarischen Union kundgegeben hatten, dass aber ein positives Resultat nicht zu verzeichnen war. Die Regierungen der Schweiz, Belgiens und der Niederlande waren speziell er sucht worden, bei den übrigen Staaten Schritte zur Verwirklichung des Projektes zu unternehmen. Wie Belgien sich darüber vernehmen liess, wissen wir nicht; die niederländische Regierung antwortete, sie müsse die Initiative zu derartigen Schritten einem Grossstaate überlassen; die Schweiz hatte nur ~~eine~~ ^{die} Broschüre ohne Begleitschreiben erhalten und begnügte sich damit, die Sendung zu verdanken.

Nach dem Descamps'schen Entwurf bleibt es den streitenden Parteien überlassen, zu entscheiden, ob eine Streitfrage dem internationalen Schiedsgericht unterbreitet werden soll oder nicht. Was die Zusammensetzung dieses Schiedsgerichtes betrifft, so ~~wäre~~ ^{würde} jeder Staat, gleichviel ob gross oder klein, zwei Richter ernennen.

Der schweizerische Friedensverein ist sich wohl selbst der Schwierigkeiten bewusst, welchen die Verwirklichung des Projektes begegnen wird, denn er verlangt in seiner Eingabe an den Bundesrat vom 17. April 1899 für einmal nichts anderes, als dass ein bescheidener Anfang durch Abschluss einer Vereinbarung zwischen einigen Staaten gemacht werde, welche bereit wären, von vorneherein auf die Anwendung von Gewaltmitteln zu verzichten.

Auch wir gehen uns über diese Frage durchaus keinen Illusionen hin. Allein daraus folgt nicht, dass die Schweiz sich auf der Konferenz diesem Postulate gegenüber ablehnend verhalten sollte. Uns kann ja nichts erwünschter sein, als dass der Krieg nach und nach durch friedliche Rechtsmittel verdrängt werde, und wir können deshalb nicht umhin, den Bestrebungen des russischen Kaisers warme Anerkennung zu zollen. Wir werden uns also bereit erklären, so viel an uns zur Verwirklichung der schönen Idee der friedlichen Austragung internationaler Zwistigkeiten beizutragen, im Ubrigen aber abwarten, welche Anträge von Russland, dem auch hier die Ehre der Initiative überlassen werden soll, oder von andern Grossmächten gestellt werden.

Nach diesen Ausführungen kommen wir zu folgenden

A n t r ä g e n :

1). Die Postulate 1 und 2, betreffend die Nichtmehrung der Streitkräfte und der Kriegsbudgets, sowie das Verbot, neue Schusswaffen und Explosivstoffe einzuführen und ein leistungsfähigeres Pulver zu verwenden, seien aus den angegebenen Gründen nicht anzunehmen.

2). Der Vorschlag 3, den Gebrauch der bereits vorhandenen starkwirkenden Sprengstoffe für den Feldkrieg zu beschränken, sei, wenn er sich praktisch als durchführbar erweist, zu unterstützen.

Die schweizerische Delegation sei zu beauftragen, den Antrag zu stellen, das Verbot der Petersburger Erklärung von 1868 möchte auf alle Gewehrgeschosse ausgedehnt werden, welche durch ihre Deformierung den Charakter der ~~Wunden~~ und die Leiden der Getroffenen erschweren.

3). Bei der Beratung der Frage, ob die Verwendung von Taucher-Torpedobooten und der Bau von Rammschiffen zu untersagen sei, habe sich die schweizerische Delegation passiv zu verhalten.

4). Die schweizerische Delegation sei zu beauftragen, den Antrag auf Revision der Genfer Konvention nach den in diesem Berichte bezeichneten Richtungen zu stellen. Diese Revision sei nicht durch Zusatzartikel, sondern durch eine Umarbeitung der Konvention vorzunehmen. Die Frage betreffend die Ausdehnung der Grundsätze der Genfer Konvention auf den Seekrieg sei getrennt von der Frage der Revision dieser Konvention zu behandeln und eventuell durch eine besondere zwischen ^{den} Seemächten abzuschliessende Uebereinkunft zu regeln.

5). Bezüglich der Brüsseler Erklärung von 1874 sei an dem Bundesratsbeschlusse vom 16. Juni 1875 festzuhalten, wonach diese Erklärung von der Schweiz nicht angenommen werden könne, wenn nicht gewisse Bestimmungen, welche weder mit dem vaterländischen Bewusstsein noch mit den Ueberlieferungen des Schweizervolkes vereinbar wären, wesentlich modifiziert würden.

6). Dem Vorschlage betreffend die Anwendung friedlicher Mittel ("bons offices", "médiation", "arbitrage") zur Vermeidung von Konflikten zwischen den Staaten sei grundsätzlich zuzustimmen, im Übrigen aber sei es Russland und andern Grossstaaten zu überlassen, die zur praktischen Durchführung dieser Idee geeignet scheinenden Anträge zu stellen.

7). Gegenüber dem allfälligen Versuche, die Neutralität der Schweiz und andere damit zusammenhängenden Fragen in Diskussion zu setzen, habe sich die schweizerische Delegation ablehnend zu verhalten.

8). Beiliegender Entwurf, der den schweizerischen Abgeordneten zur Haager Konferenz zu erteilenden Instruktionen sei zu genehmigen und den Delegierten mitzuteilen. Denselben seien ausserdem zu ihrer Orientierung und Richtschnur folgende Aktenstücke zuzustellen:

- a) Abschriften ^(dieses) des Berichtes des politischen Departements, sowie der Berichte des Justiz- und Polizeidepartements vom 15. März 1899, des Generalstabsbüreaus vom 22. Februar 1899 und 14. April 1899 und der technischen Abteilung der Kriegsmaterialverwaltung vom 3. März 1899;
- b) Die vom politischen Departement veranstaltete gedruckte Zusammenstellung von Dokumenten zum Gebrauch auf der Haager Konferenz.

Protokollauszug ans politische Departement zum Vollzug, unter
Rückschluss der Akten, ans Justiz- und Polizeidepartement sowie ans Mi-
litärdepartement zur Kenntnisnahme.

Schweizer. Politisches Departement

M u l l e r .

Beilagen.